

31.08.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2022 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 - GFG 2022)

A Problem

Nach Artikel 79 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

In Artikel 106 Absatz 7 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein vom Landesgesetzgeber zu bestimmender Hundertsatz zufließt.

Gemeinschaftsteuern sind nach Artikel 106 Absatz 3 GG die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer, soweit deren Aufkommen den Gemeinden nicht unmittelbar zugewiesen wird.

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden zufließt.

Für das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) sind regelmäßig die aktuelle Entwicklung, neue Erkenntnisse und geänderte (statistische) Datengrundlagen in vertretbar gebotenen Zeitabständen zu berücksichtigen, um hinreichende Gerechtigkeit bei der Verteilung der Zuweisungen zwischen den Kommunen zu gewährleisten. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 9. Juli 1998 - 16/96, 7/97 -, vom 19. Juli 2011 - 32/08 - vom 6. Mai 2014 -14/11 und 9/12 -, und vom 10. Mai 2016 - 19/13, 24/13).

Der fiktiven Bedarfsermittlung im GFG liegt seit dem Jahr 2019 methodisch das Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) zu ausgewählten Fragen und Bestandteilen des Systems des Kommunalen Finanzausgleichs von August 2017 zugrunde.

Das Gutachten bestätigt im Wesentlichen die praktizierte Systematik der fiktiven Bedarfsermittlung, erkennt auch keine sich hieraus etwa ergebenden Verwerfungen oder Verzerrungen nach finanzwissenschaftlichen Maßstäben, empfiehlt allerdings im Interesse

Datum des Originals: 31.08.2021/Ausgegeben: 02.09.2021

einer Stabilisierung der in Form von Gewichtungsfaktoren zu ermittelnden Ergebnisse einen Wechsel der Regressionsmethodik vom bisherigen OLS-Verfahren zu einer sog. robusten Regression.

Das Zusammenfassen mehrerer Grunddatenjahrgänge (pooling) wird auch bei dieser methodischen Änderung beibehalten.

In der Zeit von Mai 2018 bis Januar 2019 wurde das Instrument der Einwohnergewichtung im System des nordrhein-westfälischen Kommunalen Finanzausgleichs entsprechend einer Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen einer wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen. Die durch das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo-Institut) erarbeitete und vorgelegte Studie bestätigt die zentrale Prämisse der Notwendigkeit einer Einwohnergewichtung für die Hauptansatzbildung im nordrhein-westfälischen Finanzausgleich.

Die Gegensätzlichkeit der in dieser für die fiktive Bedarfsermittlung im Finanzausgleich grundsätzlichen Fragestellung und in der Folge auch zum Ergebnis der Studie seitens der kommunalen Spitzenverbände vertretenen Positionen legte es nahe, diese sowie insbesondere die Notwendigkeit und ggf. eine Ausgestaltung bzw. den Umfang einer weiteren Untersuchung mit den Spitzenverbänden zunächst zu erörtern, wie dies bei vergleichbaren Situationen in der Vergangenheit auch regelmäßig praktiziert wurde. Im Ergebnis führte dies zur Beauftragung einer weiteren bzw. ergänzenden wissenschaftlichen Untersuchung bestimmter Fragestellungen zur Einwohnergewichtung im Kommunalen Finanzausgleich, die in der Zeit von Dezember 2019 bis Juni 2020 seitens des Walter-Eucken-Instituts in Freiburg durchgeführt wurde.

Das Gutachten des Walter-Eucken-Instituts (WEI) unter Leitung von Herrn Prof. Feld hat bestätigt, dass eine Einwohnergewichtung bei der Bemessung der Hauptansätze finanzwissenschaftlich sachgerecht ist. Gleichzeitig enthält es Empfehlungen für eine Modifizierung der bestehenden Methodik zur Berücksichtigung der gemeindlichen Bevölkerungszahl und zur Berechnung der hieraus abzuleitenden Hauptansätze des kommunalen Finanzausgleichs.

Die Erkenntnisse und Empfehlungen des Gutachtens waren wiederum Gegenstand eines ausführlichen Dialogprozesses, insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden. Auch wenn nicht zu allen gutachtlichen Feststellungen eine einvernehmliche Bewertung erzielt werden konnte, ist eine teilweise Umsetzung der Empfehlungen aus finanzwissenschaftlicher Sicht geboten.

Im Gegensatz zum Vorjahr wird das GFG 2022 entsprechend den finanzwissenschaftlichen Gutachten wieder fortentwickelt und angepasst.

Dies betrifft zum einen die gebotene Grunddatenaktualisierung. Hierbei wird zur Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs und der Berechnung der normierten Steuerkraft der Gemeinden der mehrjährige Zeitraum 2014 bis 2018 zugrunde gelegt.

Entsprechend der Empfehlung des WEI wird die untere Grenze der Hauptansatzstaffel von bisher 25.000 auf 21.000 Einwohnerinnen und Einwohner abgesenkt.

Des Weiteren haben die Gutachter einen statistisch und ökonomisch signifikanten Unterschied zwischen den Realsteuerhebesätzen von kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden festgestellt. Dies kann grundsätzlich unterschiedliche Nivellierungshebesätze zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum rechtfertigen. Um eine realitätsnahe Abbildung

der Einnahmekraft zu ermitteln, werden im GFG 2022 daher nach der Rechtstellung differenzierte fiktive Hebesätze verwendet.

Die sich aus der Umsetzung der Gutachterempfehlung und der Grunddatenaktualisierung ergebenden Differenzen der Gewichtungsfaktoren zu den Gewichtungsfaktoren des GFG 2021 werden mit hälftigen Abschlägen umgesetzt.

Die aus den Anpassungen und der Fortentwicklung resultierenden Veränderungen der Gewichtungsparameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt zudem die fortgeschriebenen Zensusdaten der Bevölkerungszahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020.

Auch im zweiten Jahr der Corona-Krise haben die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen noch Einbußen bei den Steuereinnahmen zu verzeichnen. Diese Mindereinnahmen wirken sich über das Steueraufkommen des Landes mindernd auf die verteilbare Finanzausgleichsmasse aus.

Die originäre Finanzausgleichsmasse beträgt nach der Mai-Steuerschätzung 2021 rund 12,9 Mrd. Euro und liegt damit knapp 500 Mio. Euro über der originären Finanzausgleichsmasse aus dem GFG 2021.

Aufgrund der Aufstockung im Finanzausgleich 2021 liegt die verteilbare Finanzausgleichsmasse nach entsprechenden Vorwegabzügen und Voraberhöhungen mit 13,1 Mrd. Euro ca. 452 Mio. Euro unter dem Vorjahreswert. Zwar ist dieser Rückgang betragsmäßig noch nicht endgültig, da für die Ableitung der Finanzausgleichsmasse die Verbundsteuereinnahmen des Landes im Zeitraum 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 maßgeblich sind. Es zeichnet sich jedoch ab, dass auch mit weiteren Steuerzuwächsen nicht die verteilbare Finanzausgleichsmasse des GFG 2021 (13,6 Mrd. Euro) erreicht werden kann.

Aus diesem Grund wird die originäre Finanzausgleichsmasse auch im Rahmen des GFG 2022 durch Landesmittel um voraussichtlich 931 Mio. Euro auf dann 13,832 Mrd. Euro aufgestockt. Der genaue Aufstockungsbetrag wird nach Ablauf der Referenzperiode, d.h. nach dem 30. September 2021, festgelegt. Nach entsprechenden Vorwegabzügen und Voraberhöhungen steht eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 14,042 Mrd. Euro zur Verfügung. Sie bleibt in ihrer Gesamthöhe unbeeinflusst von der weiteren Entwicklung der Verbundsteuereinnahmen des Landes bis zum Ablauf der Referenzperiode. Damit wird den Gemeinden zu einem frühen Zeitpunkt eine sichere Planung der Zuweisungen aus dem GFG 2022 ermöglicht.

Die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse wird erneut durch Entnahmen aus dem kreditfinanzierten NRW-Rettungsschirm kompensiert.

B Lösung

Erlass des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2022 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 - GFG 2022).

C Alternativen

Keine:

D Kosten

Zur Finanzierung des Finanzausgleichs 2022 wird eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 14 042 300 000 Euro zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erfolgt eine Erhöhung um Ausgabereste aus Vorjahren in Höhe von 10 000 000 Euro für die neue Klima- und Forstpauschale.

Darüber hinaus sieht der Landeshaushalt 2022 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes für Kompensationsleistungen für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in Höhe von 895 000 000 Euro (einschließlich geschätzter Erstattung der Kommunen an das Land aus der Abrechnung des Jahres 2021 von 5 000 000 Euro) und Kompensationsleistungen für die Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 in Höhe von 17 890 000 Euro vor.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (federführend) und das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die auf Grund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes bereitgestellten Zuweisungen des Landes ergänzen die Erträge der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sie zur Finanzierung ihrer Aufgaben benötigen und die ihnen in Ausführung des Artikels 79 Satz 1 der Landesverfassung hierfür gewährleistet werden. Sie tragen in Verbindung mit den Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans 2022 des Landes

(www.finanzverwaltung.nrw.de/de/finanzplanung-des-landes-nordrhein-westfalen)

dem Ziel einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen im Haushaltsjahr 2022 Rechnung.

Hierzu trägt entscheidend die Aufstockung der sich nach der Entwicklung des kommunalen Steuerverbunds ergebenden Finanzausgleichsmasse um voraussichtlich 930 937 900 Euro aus speziellen Kreditmarktmitteln bei, die ihrerseits nicht der für die Ermittlung der Verbundquote relevanten finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes zuzurechnen sind.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterdifferenzierenden Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz gewährt u.a. den Landschaftsverbänden eine Investitionspauschale, die für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Verfahrensweisen wurden dahingehend digitalisiert, dass Bescheide elektronisch via De-Mail zugestellt werden und Meldungen der Kommunen ausschließlich über eine webbasierte Anwendung (IDEV) erfolgen.

L Befristung

Es ist keine Befristung vorgesehen. Das GFG ist ein Jahresgesetz.

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2022
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 - GFG 2022)**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Grundlagen**

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

**Teil 2
Steuerverbund**

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse
 § 3 Vorwegabzug, Voraberhöhung
 § 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse
 § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
 § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
 § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
 § 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
 § 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
 § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
 § 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
 § 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
 § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
 § 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
 § 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
 § 16 Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale, Klima- und Forstpauschale
 § 17 Schul- und Bildungspauschale
 § 18 Sportpauschale
 § 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

**Teil 3
Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes**

- § 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
 § 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
 § 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen
- § 24 Kreisumlage
- § 25 Landschaftsumlage
- § 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Teil 5

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
- § 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 32 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes
- § 33 Kürzungsermächtigung

Teil 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1** Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2022
- Anlage 2** Hauptansatzstaffel
- Anlage 3** Bevölkerung in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Stichtagen 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020

Teil 1 Grundlagen

§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß den §§ 2 bis 19.
- (4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (§§ 20, 21) sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 22).
- (5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.
- (6) Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreise, die Landschaftsverbände und die Städteregion Aachen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) geändert worden ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 des Städteregion Aachen Gesetzes die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

Teil 2 Steuerverbund

§ 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

- (1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer.
- (2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen
 1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes,

2. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes ausgezahlten Betrag,
3. erhöht um den als interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder enthaltenen Anteil des Landes am Minderaufkommen der Umsatzsteuer (§§ 1 und 11 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) und in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755)),
4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402)),
5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250)),
6. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ausgezahlten Betrag (§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131)),
7. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer für Asylbewerber und Flüchtlinge nach Artikel 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) und Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657),
8. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Entlastung der Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) gezahlt wird,
9. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung über den Länderanteil an der Umsatzsteuer nach Artikel 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) gezahlt wird,

10. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund als anteiliger Festbetrag von 2 600 000 000 Euro (§ 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes) nach Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird,
11. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst zur personellen Aufstockung, Modernisierung und Vernetzung der deutschen Gesundheitsämter über den Länderanteil an der Umsatzsteuer nach Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657) gezahlt wird und
12. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ und die damit verbundenen zusätzlichen finanziellen Lasten der Länder über den Länderanteil an der Umsatzsteuer nach Artikel 4 des Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001) gewährt wird.

(3) Die Finanzausgleichsmasse nach diesem Gesetz wird aus Landesmitteln im Wege der Kreditierung um den in § 33b des Haushaltsgesetzes 2022 [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] genannten Betrag auf 13 831 598 000 Euro aufgestockt.

(4) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 3 ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz.

§ 3

Vorwegabzug, Voraberrhöhung

(1) Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden für die im Haushaltsjahr 2022 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen Mittel in Höhe von 5 098 000 Euro abgezogen.

(2) Der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden

1. 215 800 000 Euro hinzugerechnet, die dem im Mehraufkommen des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2022 enthaltenen Betrag entsprechen, der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird und
2. 10 000 000 Euro hinzugerechnet, die durch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten aus Gemeindefinanzierungsgesetzen der Vorjahre finanziert werden.

§ 4

Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen, Klima- und Forstpauschale sowie Aufwands- und Unterhaltungspauschale, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrem Finanzbedarf und nach ihrer Steuer oder Umlagekraft bemisst. Neben der Bevölkerungszahl werden für die Bedarfsermittlung

1. die Trägerschaft von Schulen,
2. die Soziallasten,
3. die Zentralitätsfunktion und
4. das Verhältnis von Fläche und Bevölkerungszahl

berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 12 und 15) berechnet.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 11 816 400 200 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf die Schlüsselmasse für

- | | |
|----------------------------|---------------------|
| 1. Gemeinden mit | 9 275 218 800 Euro, |
| 2. Kreise mit | 1 382 368 600 Euro, |
| 3. Landschaftsverbände mit | 1 158 812 800 Euro. |

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Bevölkerungsveränderungen, dem Beschultenansatz, dem Sozillastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden nach der relevanten Bevölkerungszahl gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung der relevanten Bevölkerungszahl wird die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 2 verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - Anlage 2). Liegt die Bevölkerungszahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischenliegenden Werten angesetzt. Der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Beschultenansatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Beschulten nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung wird die Zahl der Beschulten gewichtet nach

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| 1. im Ganztagsbetrieb Beschulten , | mit 2,90 |
| 2. im Halbtagsbetrieb Beschulten, | mit 1,03. |

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Beschulten den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Beschulten den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet. Der Beschultenansatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schülerinnen und Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Sozillastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Sozillastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 18,56 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 7 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,76 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Gebietsfläche pro Einwohnerin und Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,20 multipliziert. Landesdurchschnitt ist das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der gemeindlichen Fläche-Bevölkerung-Relationen. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes werden die maßgebliche Gebietsfläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 9 und die Bevölkerungszahl einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer, des jeweiligen

Abrechnungsbetrages für das Jahr 2019 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1112) geändert worden ist und der jeweiligen Gewerbesteuerausgleichszahlung nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1111) soweit diese gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen nicht als der Gemeinde im ersten Halbjahr 2020 zugeflossen gilt, abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 8.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 435 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 414 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 235 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 247 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 511 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 479 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode
 - a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge und
 - b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011,
5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode und
6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert

mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

- (1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 11) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 12).
- (2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

- (1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Beschulthenansatz gebildet.
- (3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Bevölkerungszahl im Kreis nach § 27 Absatz 3 Satz 1. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Bevölkerungszahl in der Städteregion Aachen ohne die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aachen jeweils nach § 27 Absatz 3 Satz 1.
- (4) Der Beschulthenansatz wird den Kreisen für jede gemeldete Beschulte oder jeden gemeldeten Beschulthen nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das für Kommunales zuständige Ministerium setzt den Kreisfaktor fest.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 35,30 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2019 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

- (1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 14) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 15).
- (2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 14,13 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2019 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 16

Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale, Klima- und Forstpauschale

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus, für weitere Unterhaltungsaufwendungen der Gemeinden sowie zur Wiederherstellung der kommunalen Waldinfrastruktur als Beitrag zum Klimaschutz stehen Mittel in Höhe von 1 382 705 700 Euro bereit.

(2) Nach Abzug eines Betrages für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale nach Absatz 6 in Höhe von 170 000 000 Euro und für die Klima- und Forstpauschale nach Absatz 7 in Höhe von 10 000 000 Euro verbleibt für Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 ein verteilter Betrag in Höhe von 1 202 705 700 Euro. Die Zuweisungen aus diesen Investitionspauschalen und den in den §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden den Gemeinden 1 014 748 200 Euro für investive Maßnahmen im Rahmen einer allgemeinen Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche nach § 27 Absatz 9 verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 102 243 700 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre nach § 27 Absatz 4 verteilt.

(5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 85 713 800 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verteilt. Die Mittel dieser Pauschale können zu Gunsten des in § 19 Absatz 2 Nummer 4 erfassten Sonderbedarfs für die landschaftliche Kulturpflege für deckungsfähig erklärt werden.

(6) Zur Unterstützung von Aufwendungen zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen wird ein Betrag in Höhe von 170 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 und nach der maßgeblichen Gebietsfläche gemäß § 27 Absatz 9 verteilt. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt.

(7) Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Wiederherstellung der kommunalen Waldinfrastruktur, der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung im Wald und bei der Beseitigung und Bekämpfung von Kalamitäten wird ein Betrag in Höhe von 10 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der Gesamtmenge des Schadholzeinschlags und nach der Fläche des Kommunalwaldes gemäß § 27 Absatz 10 gewährt. Bei der Verteilung der Mittel ist zu berücksichtigen, dass jeder kommunalwaldbesitzenden Gemeinde ein Mindestbetrag in Höhe von 5 000 Euro für den ersten angefangenen Hektar gewährt wird. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt.

(8) Die Euro-Beträge je Einwohnerin und Einwohner, je tausend Quadratmeter maßgeblicher Gebietsfläche und je Einwohnerin und Einwohner über 65 Jahre werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 17

Schul- und Bildungspauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 748 069 700 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulen und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schul- und Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulen finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Beschultenzahl gemäß § 27 Absatz 5 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträgerin ist, ein Mindestbetrag von 300 000 Euro, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 510 000 Euro und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 Euro gewährt wird.

§ 18

Sportpauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 64 036 900 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Bevölkerungszahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 60 000 Euro gewährt wird.

§ 19

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 41 087 500 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen (Kurortehilfe), in Höhe von 11 062 200 Euro,
2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von 8 831 200 Euro,
3. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) geändert worden ist, entstehen, in Höhe von 16 336 800 Euro und
4. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 4 857 300 Euro.

(3) Die Gemeinden nach Absatz 2 Nummer 1 erhalten einen auf Grund ihrer Anerkennung gewichteten Sockelbetrag in Höhe von 45 738 Euro. Gemeinden mit einer Anerkennung als

- a) Luftkurort erhalten einen einfachen,
- b) Heilklimatischer Kurort oder als Kneipp-Kurort erhalten einen zweifachen,
- c) Heilbad oder als Kneipp-Heilbad erhalten einen vierfachen oder
- d) Staatsbad erhalten einen achtfachen

Sockelbetrag.

Gemeinden, bei denen der Anteil der Übernachtungszahlen gemäß § 27 Absatz 11 an der maßgeblichen Bevölkerungszahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 den durchschnittlichen Anteil aller empfangsberechtigten Gemeinden übersteigt, erhalten einen Aufstockungsbetrag. Zur Ermittlung des Aufstockungsbetrags wird die über dem durchschnittlichen Anteil liegende Zahl an Übernachtungen mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert.

(4) Die Abwassergebührenhilfe nach Absatz 2 Nummer 2 wird Gemeinden nach entsprechender Datenmeldung gewährt, wenn die Summe der Differenzen zwischen dem

- a) Gebührenaufkommen inklusive Grundgebühr je Kubikmeter Schmutzwasser oder
- b) dem Gebührensatz für Schmutzwasser

sowie dem Gebührensatz für Niederschlagswasser zum jeweils maßgeblichen Gebührensatz gemäß § 27 Absatz 12 positiv ist. Die Höhe der pauschalen Zuweisung bestimmt sich aus der Multiplikation der positiven Differenz für Schmutzwasser mit dem gemeindlichen Frischwasservolumen, der positiven Differenz für Niederschlagswasser mit der Abflussfläche und einem jährlich zu ermittelten Prozentsatz. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis der zu verteilenden Gesamtsumme der Abwassergebührenhilfe zu der Summe der Berechnungsgrundlagen aller empfangsberechtigten Gemeinden. Bei den für die Berechnung im Antrag geltend zu machenden Kosten bleiben die Zuweisungen außer Betracht.

(5) Der Betrag nach Absatz 2 Nummer 3 wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

(6) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 4 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, der interkommunalen Zusammenarbeit oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

Teil 3 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 900 000 000 Euro festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen beziehungsweise Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 21

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 17 890 000 Euro festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 22

Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 1 Absatz 4) werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium jährlich bekanntgegeben.

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

§ 23

Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden,

2. für die Städteregion Aachen
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden abzüglich
 - c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
 - d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen und
3. für die Landschaftsverbände
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden,
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise und
 - c) die Abrechnungsbeträge der Kreise für das Jahr 2019 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 24 Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 festgesetzt. Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises sowie für die Erhebung einer Sonderumlage gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

§ 25 Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

§ 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

Teil 5 Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den amtlichen Statistiken nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für

die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Datenabfrage durch IT.NRW gesicherte elektronische Übermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu benutzen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Bevölkerungszahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in Anlage 3 festgesetzte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2020. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 werden die Bevölkerungszahlen nach Anlage 3 zu den Stichtagen 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 herangezogen.

(4) Als Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre wird die von IT.NRW fortgeschriebene gegliederte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2020 herangezogen.

(5) Als Zahl der Beschulten im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der von IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Zahl der Schülerinnen und Schüler zum Stichtag 15. Oktober 2020. Dieser Stichtag ist auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 sowie des Finanzierungsanteils gemäß § 8 Absatz 4 Satz 4 für das Haushaltsjahr 2020 maßgeblich.

(6) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2020.

(7) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2020.

(8) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 und die Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW wird auf den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 festgesetzt.

(9) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3, Absatz 6 und Absatz 8 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2020, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisung nach § 16 Absatz 7 an kommunalwaldbesitzende Gemeinden wird die Fläche des Kommunalwaldes in Hektar zum Stichtag 31. Dezember 2020 sowie die Gesamtmenge des Schadholzeinschlags von Nadelholz nach Kubikmetern (Erntefestmeter ohne Rinde) aus dem Jahr 2020 zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben, werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 zugrunde gelegt.

(12) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird der maßgebliche Gebührensatz für Schmutzwasser mit 3,79 Euro und für Niederschlagswasser mit 1,22 Euro festgesetzt.

(13) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 12 die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 28

Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen, die Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie die Klima- und Forstpauschale nach § 16, die Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel im März, Juni und September am jeweils vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausgezahlt. Orientiert an Aspekten der Liquiditätssicherung können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium Abweichungen von den in Satz 1 genannten Auszahlungsterminen

festlegen.

(4) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen, der Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie der Klima- und Forstpauschale nach § 16, der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2022 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin gemäß Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden durch Bescheide von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können bestimmen, dass die Bescheide an die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände unmittelbar durch IT.NRW als elektronische Verwaltungsakte gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, ausschließlich per De-Mail zuzuleiten sind.

(7) Nach näherer Bestimmung des für Kommunales und des für Finanzen zuständigen Ministeriums können im Haushaltsjahr 2023 für Schlüsselzuweisungen, für Investitionspauschalen, für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie für die Klima- und Forstpauschale, für die Schul- und Bildungspauschale sowie für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2023 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

§ 29

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Unrichtigkeiten, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, werden bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Klima- und Forstpauschale nach § 16, der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 berichtigt, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Klima- und Forstpauschale nach § 16, den Mitteln der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie den Mitteln der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

§ 30

Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach §§ 21 bis 27 des Gemeindefinanzierungsgesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936) (Gemeindefinanzierungsgesetz für die Haushaltsjahre 2004/2005) geändert worden ist, regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien und
2. nach § 28 des Gemeindefinanzierungsgesetzes für die Haushaltsjahre 2004/2005 regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 31

Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 20 und
2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21

für das Jahr 2022 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 erfolgt ist.

(2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2023, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2023 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

§ 32

Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanzausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 33 Kürzungsermächtigung

Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zurzeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

Teil 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 GFG 2022)

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2022 vorläufig auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2021 *						
1	Zeile	Steuerverbund 2021**) Euro	Steuerverbund 2022***)			
			Euro	Veränderung zu 2021**)		
2	3	4		absolut	%	6
Obligatorischer Steuerverbund						
Gemeinschaftsteuern						
* Lohnsteuer	1	19 121 039 982	18 833 735 974	- 287 304 008	-1,50	
* veranlagte Einkommensteuer	2	5 127 979 889	4 851 609 738	- 276 370 151	-5,39	
* Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 450 688 389	2 478 920 657	28 232 268	1,15	
* Körperschaftsteuer	4	2 427 597 242	3 061 101 024	633 503 782	26,10	
* Umsatzsteuer	5	18 681 351 972	21 165 970 430	2 484 618 458	13,30	
* Einfuhrumsatzsteuer	6	5 329 246 829	5 111 987 437	- 217 259 392	-4,08	
* Abgeltungssteuer	7	557 211 435	821 731 705	264 520 270	47,47	
Fakultativer Steuerverbund		53 695 115 738	56 325 056 965	2 629 941 228	4,90	
* Grunderwerbssteuer (4/7 Anteil)	8	2 117 273 393	2 235 907 082	118 633 689	5,60	
Summe Verbundsteuern	9	55 812 389 131	58 560 964 047	2 748 574 916	4,92	
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG)						
* Länderfinanzausgleich	10	581 929 534	- 26 597 300	- 608 526 834	-104,57	
* Familienleistungsausgleich	11	- 837 940 400	- 731 007 500	106 932 900		
* Entlastungsausgleich Ost/ (Hartz IV)	12	70 732 800	57 815 000	- 12 917 800	-18,26	
* Spielbankabgabe	13	- 12 972 000	- 12 944 000	28 000		
* Kompensation Betriebskosten KiföG	14	- 182 689 000	- 182 289 000	400 000		
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 17 948 224	- 17 935 700	12 524		
* Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	16	- 373 627 000	- 216 487 000	157 140 000		
* 1 Mrd. Euro Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	17	- 216 200 000	- 216 200 000	0		
* Ust statt Entflechtungsmittel	18	- 421 200 000	- 561 066 700	- 139 866 700		
* Weiterentwicklung Qualität Kita	19	- 267 575 000	- 376 200 000	- 108 625 000		
* Pauschale an Länder für Flüchtlingszwecke	20	- 113 400 000	- 118 725 000	- 5 325 000		
* Pakt für den Rechtsstaat	21	- 23 848 000	0	23 848 000		
* Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	22	0	- 32 400 000	- 32 400 000		
* Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona"	23	0	- 37 100 400	- 37 100 400		
Verbundgrundlagen insgesamt	24	53 997 651 841	56 089 826 447	2 092 174 606	3,87	
Verbundsatz (v.H.)	25	23,00	23,00			
originäre Finanzausgleichsmasse (aufgerundet)	26	12 419 460 000	12 900 660 100	481 200 100	3,87	
Aufstockungsbetrag aus Landesmitteln durch Kreditierung ****	27	943 139 000	930 937 900	- 12 201 100		
Finanzausgleichsmasse GFG	28	13 362 599 000	13 831 598 000	468 999 000	3,51	
Vorwegabzug, Voraberhöhung (§ 3 GFG)						
* Tantiemen	29	- 5 400 000	- 5 098 000	302 000		
* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	30	215 800 000	215 800 000	0	0,00	
* Ausgabereste aus Vorjahren	31	0	10 000 000			
Finanzausgleichsmasse	32	13 572 999 000	14 052 300 000	469 301 000	3,53	
abzüglich Betrag ausschließlich für Klima- und Forstpauschale	33	0	10 000 000	10 000 000		
verteilbare Finanzausgleichsmasse	34	13 572 999 000	14 042 300 000	469 603 000	3,46	

*) Eine endgültige Ableitungstabelle wird zusammen mit der Modellrechnung im 4. Quartal 2021 veröffentlicht.
 **) Ist 10/19-09/20
 ***) Ist 10/20-05/21 und Schätzung 06/21-09/21
 ****) Es handelt sich bei dem Betrag in Spalte 4 um den auf Basis der Mai-Steuerschätzung ermittelten Betrag. Der genaue Aufstockungsbetrag wird nach Ablauf der Referenzperiode, d.h. nach dem 30. September 2021, in § 33b HHG festgelegt.

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 3 GFG 2022)**Hauptansatzstaffel**

Nr.	gebildete Hauptansatz- staffel in %	Staffelklassen Bevölkerung im GFG 2022
1	100,0	21 000
2	103,0	55 500
3	106,0	90 000
4	109,0	125 000
5	112,0	159 500
6	115,0	194 000
7	118,0	228 500
8	121,0	263 500
9	124,0	298 000
10	127,0	332 500
11	130,0	367 000
12	133,0	402 000
13	136,0	436 500
14	139,0	471 000
15	142,0	505 500
16	145,0	540 500
17	148,0	575 000
18	151,0	609 500
19	154,0	644 000

Für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von mehr als 644 000 beträgt der Ansatz 157,0 Prozent.

Anlage 3 (zu § 27 Absatz 3 Satz 1 GFG 2022)

Bevölkerungszahlen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen				
Gebietskörperschaft	Bevölkerungszahl zum			
	31. Dezember 2020	31. Dezember 2019	31. Dezember 2018	
Aachen, kreisfreie Stadt	248 878	248 960	247 380	
Ahaus, Stadt	39 404	39 381	39 223	
Ahlen, Stadt	52 635	52 503	52 582	
Aldenhoven	13 787	13 787	13 807	
Alfter	23 467	23 563	23 622	
Alpen	12 502	12 479	12 463	
Alsdorf, Stadt	47 330	47 149	47 018	
Altena, Stadt	16 527	16 718	16 922	
Altenbeken	9 105	9 113	9 147	
Altenberge	10 406	10 327	10 296	
Anröchte	10 225	10 238	10 275	
Arnsberg, Stadt	73 487	73 456	73 628	
Ascheberg	15 580	15 494	15 372	
Attendorn, Stadt	24 330	24 264	24 367	
Augustdorf	10 147	10 032	10 046	
Bad Berleburg, Stadt	18 847	18 914	19 446	
Bad Driburg, Stadt	18 902	18 959	19 002	
Bad Honnef, Stadt	25 759	25 812	25 816	
Bad Laasphe, Stadt	13 412	13 504	13 565	
Bad Lippspringe, Stadt	16 408	16 237	16 089	
Bad Münstereifel, Stadt	17 387	17 440	17 299	
Bad Oeynhausen, Stadt	48 535	48 604	48 702	
Bad Salzuflen, Stadt	54 166	54 254	54 127	
Bad Sassendorf	12 052	12 065	12 068	
Bad Wünnenberg, Stadt	12 206	12 152	12 177	
Baesweiler, Stadt	27 319	27 093	27 033	
Balve, Stadt	11 217	11 201	11 361	
Barntrup, Stadt	8 501	8 501	8 587	
Beckum, Stadt	36 637	36 815	36 646	
Bedburg, Stadt	23 743	23 658	23 531	
Bedburg-Hau	12 973	12 955	12 933	

Beelen	6 115	6 125	6 245
Bergheim, Stadt	61 749	61 601	61 612
Bergisch Gladbach, Stadt	111 636	111 846	111 966
Bergkamen, Stadt	48 919	48 740	48 725
Bergneustadt, Stadt	18 502	18 677	18 865
Bestwig	10 525	10 623	10 687
Beverungen, Stadt	13 064	13 103	13 115
Bielefeld, krfr. Stadt	333 509	334 195	333 786
Billerbeck, Stadt	11 538	11 597	11 566
Blankenheim	8 268	8 268	8 313
Blomberg, Stadt	15 093	15 115	15 154
Bocholt, Stadt	71 061	71 113	71 099
Bochum, krfr. Stadt	364 454	365 587	364 628
Bönen	18 126	18 171	18 107
Bonn, krfr. Stadt	330 579	329 673	327 258
Borchen	13 475	13 393	13 404
Borgentreich, Stadt	8 501	8 543	8 523
Borgholzhausen, Stadt	8 964	8 968	8 973
Borken, Stadt	42 650	42 629	42 530
Bornheim, Stadt	48 348	48 321	48 326
Bottrop, krfr. Stadt	117 388	117 565	117 383
Brakel, Stadt	16 125	16 137	16 270
Breckerfeld, Stadt	8 912	8 943	8 938
Brilon, Stadt	25 336	25 451	25 417
Brüggen	15 934	15 745	15 708
Brühl, Stadt	43 673	44 126	44 397
Bünde, Stadt	45 376	45 187	45 521
Burbach	14 913	14 856	14 909
Büren, Stadt	21 452	21 515	21 556
Burscheid, Stadt	18 527	18 346	18 172
Castrop-Rauxel, Stadt	73 126	73 343	73 425
Coesfeld, Stadt	36 182	36 257	36 217
Dahlem	4 301	4 215	4 183
Datteln, Stadt	34 714	34 596	34 614
Delbrück, Stadt	32 039	31 989	31 949
Detmold, Stadt	74 097	74 254	74 388
Dinslaken, Stadt	67 338	67 373	67 525
Dörentrup	7 662	7 680	7 720
Dormagen, Stadt	64 500	64 340	64 335
Dorsten, Stadt	74 515	74 704	74 736
Dortmund, krfr. Stadt	587 696	588 250	587 010
Drensteinfurt, Stadt	15 540	15 556	15 542
Drolshagen, Stadt	11 640	11 783	11 779

Duisburg, krfr. Stadt	495 885	498 686	498 590
Dülmen, Stadt	46 706	46 657	46 590
Düren, Stadt	91 272	91 216	90 733
Düsseldorf, krfr. Stadt	620 523	621 877	619 294
Eitorf	18 728	18 749	18 727
Elsdorf, Stadt	21 745	21 807	21 663
Emmerich am Rhein, Stadt	30 869	30 961	30 748
Emsdetten, Stadt	36 068	36 029	36 012
Engelskirchen	19 297	19 298	19 272
Enger, Stadt	20 469	20 490	20 461
Ennepetal, Stadt	30 117	30 142	30 075
Ennigerloh, Stadt	19 554	19 810	19 829
Ense	12 256	12 162	12 213
Erfstadt, Stadt	50 060	50 010	49 801
Erkelenz, Stadt	43 275	43 206	43 364
Erkrath, Stadt	43 878	43 992	44 384
Erndtebrück	6 953	6 934	6 998
Erwitte, Stadt	16 117	16 065	16 045
Eschweiler, Stadt	56 172	56 482	56 385
Eslohe (Sauerland)	8 787	8 811	8 870
Espelkamp, Stadt	24 676	24 782	24 685
Essen, krfr. Stadt	582 415	582 760	583 109
Euskirchen, Stadt	58 466	58 381	57 975
Everswinkel	9 613	9 678	9 666
Extertal	11 042	11 069	11 091
Finnentrop	16 854	16 955	17 173
Frechen, Stadt	51 947	52 439	52 473
Freudenberg, Stadt	17 729	17 711	17 739
Fröndenberg/Ruhr, Stadt	20 566	20 760	20 766
Gangelt	12 733	12 576	12 446
Geilenkirchen, Stadt	27 518	27 470	27 214
Geldern, Stadt	33 760	33 730	33 836
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	259 105	259 645	260 654
Gescher, Stadt	17 246	17 254	17 205
Geseke, Stadt	21 422	21 422	21 343
Gevelsberg, Stadt	30 733	30 701	30 695
Gladbeck, Stadt	75 518	75 610	75 687
Goch, Stadt	34 531	34 205	33 825
Grefrath	14 759	14 753	14 802
Greven, Stadt	37 709	37 753	37 692
Grevenbroich, Stadt	63 941	63 743	63 620
Gronau (Westf.), Stadt	48 576	48 321	48 072
Gummersbach, Stadt	50 978	50 952	50 688

Gütersloh, Stadt	100 664	100 861	100 194
Haan, Stadt	30 263	30 406	30 484
Hagen, krfr. Stadt	188 687	188 686	188 814
Halle (Westf.), Stadt	21 448	21 577	21 640
Hallenberg, Stadt	4 490	4 465	4 486
Haltern am See, Stadt	37 845	37 850	38 013
Halver, Stadt	16 108	16 083	16 106
Hamm, krfr. Stadt	178 967	179 916	179 111
Hamminkeln, Stadt	26 962	26 858	26 739
Harsewinkel, Stadt	25 338	25 163	25 147
Hattingen, Stadt	54 278	54 438	54 562
Havixbeck	11 961	11 943	11 829
Heek	8 651	8 653	8 681
Heiden	8 204	8 218	8 187
Heiligenhaus, Stadt	26 301	26 345	26 335
Heimbach, Stadt	4 312	4 328	4 333
Heinsberg, Stadt	42 476	42 236	41 946
Hellenthal	7 797	7 863	7 895
Hemer, Stadt	33 863	34 062	34 080
Hennef (Sieg), Stadt	47 544	47 290	47 339
Herdecke, Stadt	22 653	22 755	22 733
Herford, Stadt	66 495	66 638	66 608
Herne, krfr. Stadt	156 940	156 449	156 374
Herscheid	6 988	6 954	6 977
Herten, Stadt	61 860	61 821	61 791
Herzebrock-Clarholz	16 095	16 004	15 847
Herzogenrath, Stadt	46 225	46 375	46 402
Hiddenhausen	19 724	19 705	19 767
Hilchenbach, Stadt	14 646	14 801	14 906
Hilden, Stadt	55 274	55 625	55 764
Hille	15 378	15 374	15 445
Holzwickede	16 964	17 076	17 118
Hopsten	7 643	7 650	7 599
Horn-Bad Meinberg, Stadt	17 245	17 263	17 178
Hörstel, Stadt	20 335	20 344	20 141
Horstmar, Stadt	6 595	6 545	6 551
Hövelhof	16 222	16 281	16 294
Höxter, Stadt	28 509	28 808	28 824
Hückelhoven, Stadt	40 425	40 245	39 931
Hückeswagen, Stadt	14 810	14 958	15 060
Hüllhorst	13 051	13 032	13 026
Hünxe	13 596	13 598	13 567
Hürtgenwald	8 675	8 700	8 706

Hürth, Stadt	59 525	59 731	60 189
Ibbenbüren, Stadt	51 526	51 822	51 904
Inden	7 480	7 397	7 421
Iserlohn, Stadt	91 815	92 174	92 666
Isselburg, Stadt	10 758	10 636	10 692
Issum	12 113	11 977	11 937
Jüchen	23 516	23 294	23 337
Jülich, Stadt	32 336	32 653	32 632
Kaarst, Stadt	43 615	43 493	43 433
Kalkar, Stadt	13 944	13 884	13 902
Kall	11 096	11 191	11 264
Kalletal	13 385	13 471	13 605
Kamen, Stadt	42 875	43 023	42 971
Kamp-Lintfort, Stadt	37 635	37 596	37 391
Kempen, Stadt	34 537	34 514	34 597
Kerken ¹⁾	12 638	12 548	12 524
Kerpen, Stadt	65 802	66 702	66 206
Kevelaer, Stadt	27 955	28 087	28 021
Kierspe, Stadt	16 089	16 119	16 137
Kirchhundem	11 353	11 485	11 564
Kirchlengern	16 081	16 023	16 029
Kleve, Stadt	52 359	52 388	51 845
Köln, krfr. Stadt	1 083 498	1 087 863	1 085 664
Königswinter, Stadt	41 122	41 277	41 243
Korschenbroich, Stadt	33 484	33 251	33 066
Kranenburg	10 981	10 719	10 632
Krefeld, krfr. Stadt	226 844	227 417	227 020
Kreuzau	17 422	17 444	17 532
Kreuztal, Stadt	30 965	31 122	31 187
Kürten	19 716	19 662	19 768
Ladbergen	6 775	6 688	6 705
Laer	6 700	6 744	6 799
Lage, Stadt	34 885	34 858	35 047
Langenberg	8 597	8 619	8 597
Langenfeld (Rhld.), Stadt	59 112	59 178	58 927
Langerwehe	14 071	14 028	14 020
Legden	7 342	7 326	7 314
Leichlingen (Rhld.), Stadt	27 885	28 000	28 031
Lemgo, Stadt	40 456	40 619	40 696
Lengerich, Stadt	22 511	22 660	22 641
Lennestadt, Stadt	25 140	25 308	25 503
Leopoldshöhe	16 382	16 263	16 282
Leverkusen, krfr. Stadt	163 905	163 729	163 838

Lichtenau, Stadt	10 551	10 570	10 632
Lienen	8 622	8 604	8 527
Lindlar	21 430	21 315	21 396
Linnich, Stadt	12 697	12 662	12 593
Lippetal	11 949	11 894	11 871
Lippstadt, Stadt	67 793	67 952	67 901
Lohmar, Stadt	30 316	30 453	30 363
Löhne, Stadt	39 871	39 915	39 697
Lotte	14 139	14 095	14 135
Lübbecke, Stadt	25 573	25 541	25 490
Lüdenscheid, Stadt	71 911	72 313	72 611
Lüdinghausen, Stadt	24 810	24 822	24 590
Lügde, Stadt	9 235	9 390	9 448
Lünen, Stadt	85 838	86 348	86 449
Marienneide	13 443	13 522	13 552
Marienmünster, Stadt	4 903	4 902	4 962
Marl, Stadt	84 312	84 067	83 941
Marsberg, Stadt	19 488	19 540	19 640
Mechernich, Stadt	27 986	27 714	27 598
Meckenheim, Stadt	24 741	24 817	24 684
Medebach, Stadt	7 987	8 000	8 055
Meerbusch, Stadt	56 479	56 415	56 189
Meinerzhagen, Stadt	20 529	20 367	20 397
Menden (Sauerland), Stadt	52 452	52 608	52 912
Merzenich	9 968	9 885	9 778
Meschede, Stadt	29 696	29 786	29 921
Metelen	6 363	6 360	6 350
Mettingen	11 878	11 828	11 883
Mettmann, Stadt	38 749	38 757	38 829
Minden, Stadt	81 592	81 716	81 682
Moers, Stadt	103 487	103 902	103 725
Möhnesee	11 698	11 722	11 620
Mönchengladbach, krfr. Stadt	259 665	261 034	261 454
Monheim am Rhein, Stadt	41 279	40 948	40 645
Monschau, Stadt	11 686	11 693	11 726
Morsbach	10 032	10 138	10 210
Much	14 491	14 412	14 374
Mülheim an der Ruhr, krfr. St.	170 921	170 632	170 880
Münster, krfr. Stadt	316 403	315 293	314 319
Nachrodt-Wiblingwerde	6 466	6 546	6 573
Netphen, Stadt	23 033	23 081	23 130
Nettersheim	7 705	7 491	7 467
Nettetal, Stadt	42 438	42 496	42 493

Neuenkirchen	13 892	13 887	13 905
Neuenrade, Stadt	11 772	11 889	11 982
Neukirchen-Vluyn, Stadt	27 532	27 187	26 982
Neunkirchen	13 075	13 165	13 406
Neunkirchen-Seelscheid	19 698	19 679	19 659
Neuss, Stadt	153 109	153 896	153 796
Nideggen, Stadt	10 155	10 001	9 945
Niederkassel, Stadt	38 512	38 667	38 218
Niederkrüchten	14 948	15 557	15 550
Niederzier	14 154	14 113	14 033
Nieheim, Stadt	6 026	6 084	6 093
Nordkirchen	10 117	10 111	10 063
Nordwalde	9 683	9 640	9 584
Nörvenich	10 667	10 572	10 459
Nottuln	19 636	b	19 557
Nümbrecht	17 068	17 001	16 985
Oberhausen, krfr. Stadt	209 566	210 764	210 829
Ochtrup, Stadt	19 673	19 662	19 636
Odenthal	15 031	14 967	15 020
Oelde, Stadt	29 133	29 238	29 326
Oer-Erkenschwick, Stadt	31 532	31 421	31 442
Oerlinghausen, Stadt	17 065	17 142	17 286
Olfen, Stadt	13 014	12 923	12 846
Olpe, Stadt	24 593	24 551	24 688
Olsberg, Stadt	14 432	14 430	14 489
Ostbevern	11 116	11 007	10 982
Overath, Stadt	27 124	27 100	27 040
Paderborn, Stadt	151 864	151 633	150 580
Petershagen, Stadt	25 045	25 119	25 168
Plettenberg, Stadt	24 978	25 237	25 318
Porta Westfalica, Stadt	35 734	35 631	35 671
Preußisch Oldendorf, Stadt	12 236	12 188	12 289
Pulheim, Stadt	54 636	54 194	54 071
Radevormwald, Stadt	21 963	21 919	22 107
Raesfeld	11 515	11 431	11 368
Rahden, Stadt	15 404	15 402	15 441
Ratingen, Stadt	86 899	87 520	87 297
Recke	11 394	11 376	11 371
Recklinghausen, Stadt	110 705	111 397	112 267
Rees, Stadt	21 030	21 100	20 972
Reichshof	18 503	18 600	18 655
Reken	14 965	14 888	14 815
Remscheid, krfr. Stadt	111 516	111 338	110 994

Rheda-Wiedenbrück, Stadt	48 672	48 644	48 505
Rhede, Stadt	19 319	19 299	19 328
Rheinbach, Stadt	26 949	26 986	27 063
Rheinberg, Stadt	30 933	30 854	31 097
Rheine, Stadt	76 123	76 218	76 107
Rheurdt	6 545	6 515	6 589
Rietberg, Stadt	29 432	29 545	29 466
Rödinghausen	9 728	9 758	9 784
Roetgen	8 650	8 648	8 640
Rommerskirchen	13 357	13 298	13 231
Rosendahl	10 810	10 754	10 806
Rösrath, Stadt	28 759	28 631	28 693
Ruppichteroth	10 484	10 420	10 408
Rüthen, Stadt	10 565	10 826	10 957
Saerbeck	7 088	7 091	7 139
Salzkotten, Stadt	25 013	24 956	25 062
Sankt Augustin, Stadt	55 590	55 847	55 767
Sassenberg, Stadt	14 215	14 193	14 260
Schalksmühle	10 287	10 294	10 341
Schermbek	13 541	13 602	13 599
Schieder-Schwalenberg, Stadt	8 355	8 344	8 475
Schlangen	9 254	9 259	9 261
Schleiden, Stadt	13 191	13 128	13 053
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	26 943	26 872	26 776
Schmallenberg, Stadt	24 806	24 852	24 869
Schöppingen	6 759	6 868	6 820
Schwalmtal	19 012	18 969	18 982
Schwelm, Stadt	28 590	28 537	28 542
Schwerte, Stadt	46 124	46 195	46 340
Selfkant	10 253	10 137	10 089
Selm, Stadt	25 802	25 925	26 011
Senden	20 358	20 409	20 493
Sendenhorst, Stadt	13 289	13 193	13 157
Siegburg, Stadt	41 669	41 554	41 463
Siegen, Stadt	101 943	102 770	102 836
Simmerath	15 498	15 404	15 377
Soest, Stadt	47 206	47 514	47 460
Solingen, krfr. Stadt	159 193	159 245	159 360
Sonsbeck	8 690	8 673	8 675
Spenge, Stadt	14 419	14 482	14 487
Sprockhövel, Stadt	24 702	24 739	24 747
Stadtlohn, Stadt	20 290	20 283	20 322

Steinfurt, Stadt	34 431	34 325	34 084
Steinhagen	20 495	20 614	20 698
Steinheim, Stadt	12 617	12 528	12 657
Stemwede	13 046	13 020	13 111
Stolberg (Rhld.), Stadt	56 377	56 466	56 792
Straelen, Stadt	16 248	16 257	16 114
Südlohn	9 370	9 262	9 249
Sundern (Sauerland), Stadt	27 554	27 725	27 802
Swisttal	18 763	18 749	18 618
Tecklenburg, Stadt	9 138	9 070	9 145
Telgte, Stadt	19 841	19 911	19 925
Titz	8 617	8 455	8 361
Tönisvorst, Stadt	29 249	29 336	29 306
Troisdorf, Stadt	74 994	74 953	74 903
Übach-Palenberg, Stadt	23 906	24 044	24 081
Uedem	8 305	8 224	8 281
Unna, Stadt ¹⁾	58 816	58 936	58 633
Velbert, Stadt	81 564	81 842	81 984
Velen, Stadt	13 112	13 107	13 130
Verl, Stadt	25 382	25 318	25 498
Versmold, Stadt	21 697	21 603	21 468
Vettweiß	9 527	9 397	9 369
Viersen, Stadt	77 376	77 102	76 905
Vlotho, Stadt	18 384	18 380	18 429
Voerde (Niederrhein), Stadt	36 047	36 017	35 999
Vreden, Stadt	22 676	22 670	22 641
Wachtberg	20 331	20 485	20 414
Wachtendonk	8 107	8 129	8 118
Wadersloh	12 556	12 654	12 397
Waldbröl, Stadt	19 599	19 553	19 543
Waldfeucht	8 912	8 842	8 784
Waltrop, Stadt	29 472	29 328	29 345
Warburg, Stadt	22 928	23 076	23 079
Warendorf, Stadt	37 173	37 157	37 226
Warstein, Stadt	24 520	24 643	24 842
Wassenberg, Stadt	18 830	18 630	18 292
Weeze	11 228	10 786	10 697
Wegberg, Stadt	28 130	28 169	28 175
Weilerswist	17 722	17 633	17 619
Welper	11 829	11 833	11 940
Wenden	19 452	19 609	19 701
Werdohl, Stadt	17 660	17 657	17 737
Werl, Stadt	30 702	30 767	30 772

Wermelskirchen, Stadt	34 597	34 719	34 765
Werne, Stadt	29 588	29 717	29 662
Werther (Westf.), Stadt	11 091	11 150	11 274
Wesel, Stadt	60 329	60 230	60 357
Wesseling, Stadt	36 731	36 347	36 146
Westerkappeln	11 234	11 241	11 182
Wetter (Ruhr), Stadt	27 269	27 392	27 441
Wettringen	8 271	8 261	8 226
Wickede (Ruhr)	12 682	12 682	12 595
Wiehl, Stadt	25 199	25 161	25 135
Willebadessen, Stadt	8 154	8 111	8 142
Willich, Stadt	50 283	50 391	50 592
Wilnsdorf	19 975	20 086	20 088
Windeck	18 869	18 730	18 773
Winterberg, Stadt	12 442	12 638	12 611
Wipperfürth, Stadt	20 875	20 963	21 003
Witten, Stadt	95 876	96 459	96 563
Wülfrath, Stadt	21 003	20 957	21 035
Wuppertal, krfr. Stadt	355 004	355 100	354 382
Würselen, Stadt	38 496	38 756	38 712
Xanten, Stadt	21 521	21 607	21 690
Zülpich, Stadt	20 440	20 332	20 174

Begründung

A Allgemeiner Teil

1 Grundlagen des Kommunalen Finanzausgleichs

Das Grundgesetz (GG) verpflichtet die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände am Länderanteil der Gemeinschaftsteuern – das sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer – insgesamt mit einem von der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Prozentsatz (Verbundsatz) zu beteiligen (Artikel 106 Absatz 7 GG).

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt. Zu den Landessteuern zählt die Grunderwerbsteuer.

Nach Artikel 79 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) hat mit den Urteilen vom 19. Juli 2011 – VerfGH 32/08 – vom 6. Mai 2014 – VerfGH 14/11 und 9/12 – und vom 10. Mai 2016 – VerfGH 19/13 und 24/13 – klargestellt, dass die Verpflichtung gemäß Artikel 79 Satz 2 der Landesverfassung zur Gewährleistung eines übergemeindlichen Finanzausgleichs im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes bestehe. Weder aus dem Wortlaut des Artikel 79 Satz 2 LV NRW noch aus Artikel 28 Absatz 2 und 3 GG ergebe sich eine Pflicht zur Gewährung einer kommunalen Mindestfinanzausstattung unabhängig von der Finanzkraft des Landes. Dementsprechend sei auch eine Mindestfinanzausstattung der Kommunen im Sinne einer „absoluten“ Untergrenze, die selbst bei einer extremen finanziellen Notlage des Landes nicht unterschritten werden dürfte, verfassungsrechtlich nicht verankert. Die Höhe einer insgesamt angemessenen Finanzausgleichsmasse noch einer verfassungsrechtlich gesicherten Mindestfinanzausstattung in Form zahlenmäßig festgelegter Beträge, bestimmter Quoten oder allgemeingültiger Maßstäbe lasse sich nicht nachrechenbar bestimmen. Aufgrund des Prinzips der Gleichwertigkeit von Aufgaben des Landes und Aufgaben der Kommunen ergebe sich kein Anspruch der Kommunen, bei einer angespannten Haushaltslage des Landes bevorzugt finanziell ausgestattet zu werden. Gemeinden und Gemeindeverbände seien mit dem Land in einem Finanzverbund zusammengeschlossen. Die Anerkennung einer absoluten, ausschließlich nach den Erfordernissen der kommunalen Selbstverwaltung bemessenen Mindestfinanzausstattung führe bei angespannter oder jedenfalls bei schwacher Haushaltslage zu einer verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigenden Bevorzugung kommunaler Belange gegenüber anderen, gleichwertigen Gütern wie etwa der inneren Sicherheit, dem Bildungswesen oder der Justizgewährung.

Die Finanzlage der Kommunen – so der VerfGH NRW – werde zudem nicht vorrangig durch den Kommunalen Finanzausgleich bestimmt, sondern durch ihre eigenen Einnahmen und ihr Ausgabeverhalten. Zu berücksichtigen seien daher auch die eigenen Einnahmen der Kommunen, die sonstigen Zuweisungen des Landes an die Kommunen außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs und das Ausgabeverhalten der Kommunen.

Der Kommunale Finanzausgleich hat eine ergänzende und subsidiäre Funktion. Das Land stellt den Gemeinden über den Steuerverbund hinaus Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts in Höhe von rd. 18 Mrd. Euro (Stand: Haushaltsentwurf 2022) zur Verfügung

(www.finanzverwaltung.nrw.de/de/finanzplanung-des-landes-nordrhein-westfalen). Damit belaufen sich die Zuweisungen an Kommunen auf rd. 37,5 Prozent der bereinigten Gesamtausgaben des Landes. Im Übrigen können und müssen die Kommunen ihren eigenen Handlungsspielraum wahrnehmen und tragen die Eigenverantwortung für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit.

Bei der Gestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs hat das Land Entscheidungen sowohl zur Höhe der Gesamtzweisungen als auch zu deren Aufteilung auf die Kommunen zu treffen. Der Umfang der Finanzausstattung jeder Kommune, also ihr finanzieller Spielraum für die Selbstverwaltung, ist in ein Gesamtsystem eingebunden. Der Inhalt der verfassungsgemäßen Gewährleistung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung kann deshalb nicht allein aus der Sicht einer Kommune über eine wünschenswerte Finanzausstattung bestimmt werden. Trotz des hohen Stellenwerts der kommunalen Selbstverwaltung muss die Höhe des Gesamtvolumens der Zuweisungen des Kommunalen Finanzausgleichs auch unter angemessener Berücksichtigung des finanziellen Bedarfs und der Haushaltssituation des Landes bestimmt werden.

Darüber hinaus dürfen durch den Finanzausgleich die von Gemeinde zu Gemeinde bestehenden Finanzkraftunterschiede nicht gänzlich nivelliert oder durch Umkehrung der Finanzkraftfolge sogar übernivelliert werden (VerfGH 14/11 und 9/12 vom 6. Mai 2014 sowie 19/13 und 24/13 vom 10. Mai 2016). Eine zuletzt auf der insoweit verfügbaren Grundlage der Daten des Finanzausgleichsjahres 2021 durchgeführte Prüfung zeigt, dass solche Effekte bzw. eine Finanzkraftverschiebung auf Grund der Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes bislang weder vorliegen noch zu erwarten sind.

2 Finanzlagen von Land und Kommunen

2.1 Die Finanzlage der Kommunen

Die im Folgenden für die Finanzlage der Kommunen verwendeten Daten stammen aus der amtlichen Finanzrechnungsstatistik, der vierteljährlichen Kassenstatistik und der Schuldenstatistik des Landesbetriebes Information und Technik (IT.NRW) sowie vom Statistischen Bundesamt.

2.1.1 Finanzlage im Haushaltsjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr

Trotz des Pandemie-bedingten Wirtschaftseinbruchs haben die nordrhein-westfälischen Kommunen auch im Jahr 2020 einen Finanzmittelüberschuss erzielt. Bezogen auf die Gesamtheit der 429 Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen überstiegen die kommunalen Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Investitionstätigkeit die entsprechenden Auszahlungen im Jahr 2020 um mehr als 800 Mio. Euro. Der Überschuss fiel damit zwar geringer aus als in den drei Vorjahren, in denen die Kommunen jeweils Überschüsse von mehr als 2 Mrd. Euro erzielt hatten. Allerdings ist der Rückgang des Finanzmittelüberschusses fast ausschließlich auf den höheren Fehlbetrag im Bereich der kommunalen Investitionstätigkeit zurückzuführen, der im Jahr 2020 aufgrund stark gestiegener Investitionsauszahlungen fast 1 Mrd. Euro höher ausgefallen ist als im Vorjahr. Im laufenden Verwaltungsgeschäft haben die nordrhein-westfälischen Kommunen im Jahr 2020 hingegen trotz der Pandemie und der hiermit verbundenen negativen Effekte auf die Einzahlungs- und Auszahlungsentwicklung erneut einen hohen Überschuss erzielt, der mit 4,06 Mrd. Euro nur 0,3 Mrd. Euro geringer ausgefallen ist als im Vorjahr.

Im Zuge des Corona-bedingten Wirtschaftseinbruchs sind die kommunalen Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr stark gesunken. Mit 26,55 Mrd. Euro lag ihr Niveau per Saldo 2,72 Mrd. Euro unter dem Vorjahresniveau (29,27 Mrd. Euro); dies entspricht einem Rückgang um 9,3 Prozent. Der Aufkommensrückgang ist dabei zum weitaus größten Teil auf die erheblichen Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer zurückzuführen gewesen, deren Brutto-Aufkommen im Jahr 2020 in Nordrhein-Westfalen per Saldo um 2,53 Mrd. Euro bzw. 19,8 Prozent auf 10,23 Mrd. Euro gesunken ist. Neben der Gewerbesteuer ist im Jahr 2020 zudem das Aufkommen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zurückgegangen, wengleich der Rückgang hier mit 0,37 Mrd. Euro bzw. 4,2 Prozent weitaus weniger stark ausgefallen ist als bei der Gewerbesteuer.

Aufgrund der negativen Folgen der Corona-Pandemie für die kommunalen Einnahmen wurden im Jahr 2020 umfassende Hilfs- und Entlastungsmaßnahmen zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände beschlossen und umgesetzt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der hälftig durch Bund und Land finanzierte Ausgleich der im Jahr 2020 entstandenen Gewerbesteuermindereinnahmen zu nennen. Die nordrhein-westfälischen Kommunen wurden durch diese Maßnahme in Summe um 2,72 Mrd. Euro entlastet. Die staatlichen Entlastungsmaßnahmen lassen sich insbesondere an dem starken Anstieg der kommunalen Einzahlungen aus laufenden Zuwendungen ablesen, deren Niveau im Jahr 2020 per Saldo um 3,7 Mrd. Euro bzw. 21,8 Prozent auf 20,77 Mrd. Euro gestiegen ist.

In Bezug auf die staatlichen Entlastungsmaßnahmen ist darüber hinaus insbesondere die im Jahr 2020 erfolgte dauerhafte Anhebung der Bundesbeteiligung an den kommunalen Ausgaben für Unterkunft und Heizung (Kosten der Unterkunft – KdU) um 25 Prozentpunkte zu nennen. Die Bundesregierung ist damit einer bereits im Jahr 2018 eingebrachten Bundesratsinitiative der nordrhein-westfälischen Landesregierung gefolgt (BR-Drs. 165/18). Die mit Artikel 2 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder am 17. September 2020 vom Bundestag beschlossene Anhebung der KdU-Bundesbeteiligung lässt sich an dem starken Anstieg der kommunalen Einzahlungen aus Kostenerstattungen ablesen, deren Volumen im vergangenen Jahr mit 10,17 Mrd. Euro nahezu 1 Mrd. Euro über dem Vorjahresniveau gelegen hat.

Neben den laufenden Zuwendungen und Kostenerstattungen sind auch die kommunalen Einzahlungen aus Investitionszuweisungen im vergangenen Jahr stark gestiegen. Während ihr Niveau im Jahr 2019 noch 2,73 Mrd. Euro betragen hat, summierten sich die entsprechenden Einnahmen im vergangenen Jahr auf 3,16 Mrd. Euro. Dies entspricht einer Zunahme um 0,43 Mrd. Euro bzw. 15,7 Prozent.

In Summe lagen die kommunalen Gesamteinzahlungen (Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Investitionstätigkeit) im Jahr 2020 trotz des starken Rückgangs der Steuern und Entgelteinzahlungen mit 86,84 Mrd. Euro fast 2,7 Mrd. Euro bzw. 3,2 Prozent über dem Vorjahresniveau.

Die kommunalen Gesamtauszahlungen (Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Investitionstätigkeit) sind im Jahr 2020 in Nordrhein-Westfalen per Saldo um 3,94 Mrd. Euro bzw. 4,8 Prozent gestiegen. Die Wachstumsdynamik bei den Auszahlungen lag damit deutlich über dem Niveau des Vorjahres (+3,04 Mrd. Euro bzw. 3,8 Prozent). Die dargestellte Zunahme der ausgabeseitigen Entwicklungsdynamik ist v.a. auf das starke Wachstum der kommunalen Investitionsauszahlungen zurückzuführen. Deren Niveau ist im vergangenen Jahr in Nordrhein-Westfalen per Saldo um 1,56 Mrd. Euro (+24,8 Prozent) auf 7,85 Mrd. Euro gestiegen. Deutlich gestiegen sind im Jahr 2020 darüber hinaus die Auszahlungen, die die nordrhein-westfälischen Kommunen für Zuweisungen und

Zuschüsse für laufende Zwecke getätigt haben. Hierbei handelt es sich um Geldleistungen, die den Mittelempfängern die Erfüllung ihrer Aufgabentätigkeit ermöglichen sollen. Die entsprechenden Auszahlungen sind im Jahr 2020 per Saldo um fast 1,2 Mrd. Euro bzw. 13,1 Prozent auf 10,27 Mrd. Euro gestiegen. Nahezu der gesamte Anstieg kann dabei auf die Zuweisungen und Zuschüsse an eigene kommunale Unternehmen, an Privatunternehmen sowie – insbesondere – an Organisationen der sogenannten übrigen Bereiche (v.a. Organisationen ohne Erwerbscharakter, z.B. Wohlfahrtsverbände, Kirchen oder Vereine) zurückgeführt werden. Für alle drei genannten Auszahlungspositionen ist anzunehmen, dass ein Großteil der dargestellten Ausgabenzuwächse auf Unterstützungsmaßnahmen zurückzuführen ist, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Corona-Krise stehen.

Die Verbindlichkeiten der nordrhein-westfälischen Kommunen sind im Jahr 2020 erneut gesunken. Nach Angaben von IT.NRW belief sich Summenwert der Verbindlichkeiten aller 429 nordrhein-westfälischen Kommunen zum Stichtag 31. Dezember 2020 auf 47,34 Mrd. Euro. Der Schuldenstand lag damit rund 200 Mio. Euro bzw. 0,4 Prozent unter dem Vorjahresniveau. Der beschriebene Schuldenrückgang ist dabei ausschließlich auf die Entwicklung bei den Liquiditätskrediten zurückzuführen, deren Niveau im Jahr 2020 mit 20,84 Mrd. Euro per Saldo 0,75 Mrd. Euro unter dem Vorjahresniveau (21,59 Mrd. Euro); dies entspricht einem Rückgang um 3,5 Prozent. Demgegenüber sind die kommunalen Verbindlichkeiten aus Anleihen und sonstigen Wertpapierschulden im Jahr 2020 gestiegen und lagen zum Stichtag 31. Dezember 2020 mit 2,24 Mrd. Euro bzw. 0,25 Mrd. Euro bzw. 12,6 Prozent über dem Vorjahresniveau. Dasselbe gilt für die Investitionskredite der nordrhein-westfälischen Kommunen. Ihr Volumen ist im Jahr 2020 ebenfalls gestiegen (+0,29 Mrd. Euro bzw. +1,2 Prozent). In dieser Summe sind unter anderem die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Krankenhäuser ohne eigene Rechtspersönlichkeit (2020: 11,75 Mrd. Euro; 2019: 11,38 Mrd. Euro) und die Schulden der sonstigen Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in öffentlich-rechtlicher Form, wie z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts (2020: 4,27 Mrd. Euro; 2019: 4,26 Mrd. Euro) nicht enthalten, die 2020 gegenüber dem Vorjahresniveau um insgesamt 389 Mio. Euro (+2,5 Prozent) gestiegen sind.

2.1.2 Die aktuelle Finanzlage der Kommunen

Die Corona-Pandemie stellt die öffentlichen Haushalte in Deutschland derzeit noch immer vor große Herausforderungen. Neben zusätzlichen Ausgaben ist dafür vor allem der negative Einfluss auf die Höhe und Entwicklung der öffentlichen Einnahmen verantwortlich. Hiervon sind auch die kommunalen (Steuer-) Einnahmen betroffen. Gemäß den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2021 müssen die Kommunen auch in den kommenden Jahren mit geringeren Steuereinnahmen rechnen als noch vor dem Beginn der Corona-Krise prognostiziert wurde. Ergänzend ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die finanzielle Perspektive der Kommunen zuletzt wieder verbessert hat: Gemäß der aktuellen Steuerschätzung vom 12. Mai 2021 werden die bundesdeutschen Gemeinden im Zeitraum bis 2024 in Summe 5 Mrd. Euro höhere Steuereinnahmen erzielen als noch bei der letzten Steuerschätzung im November 2020 prognostiziert wurde. Auch die aktuelle Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen im laufenden Jahr 2021 bietet Anlass zur Hoffnung. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, deren Aufkommen (netto) im ersten Halbjahr 2021 in Nordrhein-Westfalen per Saldo fast 30 Prozent über dem Niveau des Vorjahreszeitraums lag und in etwa dem Volumen des ersten Halbjahres 2019 entsprach.

2.2 Die aktuelle Finanzlage des Landes

Die aktuelle Finanzlage des Landes ist geprägt durch die anhaltende Corona-Pandemie. Die hieraus resultierende gegenwärtige konjunkturelle Lage spiegelt sich im Ergebnis der im Mai

durchgeführten Steuerschätzung wider. Nach dem Ergebnis der schematischen Regionalisierung der Steuerschätzung werden sich für Nordrhein-Westfalen Steuereinnahmen ergeben, die immer noch deutlich unter den Ansätzen der Finanzplanung 2019 bis 2023, also dem Vorkrisenniveau, liegen.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Wirtschaftsablaufs aufgrund des exogenen Schocks dauern damit nach den Ergebnissen der Steuerschätzung an. Angesichts des beträchtlichen Rückgangs der gesamtstaatlichen Wirtschaftsleistung und der erheblichen Steuerausfälle wird eine außergewöhnliche Notsituation auch in 2022 bestehen.

Vor diesem Hintergrund wird der mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 geschaffene NRW-Rettungsschirm zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Pandemie im Jahr 2022 fortgeführt. Zur Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes in der Notsituation werden auch im Jahr 2022 die gegenüber der Finanzplanung 2019 bis 2023 für das Jahr 2022 fehlenden Steuereinnahmen durch Entnahmen aus dem Sondervermögen kompensiert.

Wie schon im Jahr 2021 erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des kommunalen Steuerverbunds auch im Jahr 2022 auf der Basis der Finanzplanung 2019 bis 2023 (Vorkrisenniveau) und damit Planungssicherheit. Die Beträge, die über die reguläre Berechnung auf Basis der Ist-Steuereinnahmen vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 hinausgehen, werden den Kommunen aus dem NRW-Rettungsschirm zur Verfügung gestellt. Diese Beträge sollen in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen und für Tilgungen der über den NRW-Rettungsschirm aufgenommenen Kredite verwendet werden.

Für das Jahr 2023 ist nach heutigem Stand von einer Rückkehr zur haushaltspolitischen Normalität auszugehen. Die Finanzplanung 2021 bis 2025 sieht in 2023 wieder eine Steuerung über die zur Verfügung stehenden Einnahmen vor. In 2024 erfolgt ein Einstieg in die konjunkturgerechte Tilgung des Sondervermögens NRW-Rettungsschirm. Mit der Erhöhung der Tilgung im Jahr 2025 wird ein nächster geplanter Schritt vollzogen, so dass die vom NRW-Rettungsschirm aufgenommenen Kredite konjunkturgerecht binnen 50 Jahren getilgt werden sollen.

2.3 Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen

Der Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen in Zusammenhang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes ist sowohl aus rechtlicher als auch aus ökonomischer Sicht zentrale Entscheidungsgrundlage für die Bemessung des kommunalen Finanzausgleichs. Wichtige Anhaltspunkte für die erforderliche Abwägungsentscheidung liefert eine Gegenüberstellung verschuldungs- und haushaltsbezogener Kennzahlen. Der Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen ist aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen und ungleicher Haushaltsstrukturen mit Schwierigkeiten behaftet.

Durch Beschluss der Innenministerkonferenz der Länder zur Reform eines kommunalen Haushaltsrechts vom 23. November 2003 waren die Länder aufgefordert, entsprechende rechtliche Regelungen herbeizuführen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist dieser Aufforderung mit dem Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 2005 nachgekommen. Danach sind die Kommunen angehalten, spätestens zum 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen.

Gemäß § 7a des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz - HGrG) folgt die staatliche Doppik den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts Erster und Zweiter Unterabschnitt des Dritten Buches Handelsgesetzbuch und den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung und Bilanzierung.

Die Umstellung auf die staatliche Doppik ist auf Landesebene noch nicht abschließend erfolgt. Zum 31. Dezember 2019 hat das Land NRW zunächst das IT-SAP-System EPOS.NRW, in der gesamten Landesverwaltung eingeführt und damit eine doppische Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ab dem 1. Januar 2020 flächendeckend möglich gemacht. Dieser Schritt ist Voraussetzung und wichtige Grundlage für die Umsetzung der Doppik in NRW.

Im Hinblick auf die vollständige Umstellung sind weitere Arbeiten erforderlich (z.B. die flächendeckende Bildung von Rückstellungen [insb. Personalrückstellungen] und eine den doppischen Grundsätzen entsprechende Buchung der Personalaufwendungen). Ein möglicher Zeitpunkt für die Nutzung aller erforderlichen Daten kann erst nach Abschluss vorgenannter Arbeiten und nach der noch ausstehenden politischen Entscheidung hinsichtlich eines möglichen konsolidierten Abschlusses auf Landesebene benannt werden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Auswirkungen von EPOS.NRW auf die Finanzstatistik noch nicht bestehen. Daher wird für die vergleichende Analyse der Haushalte von Land und Kommunen wie bisher auf die Kennzahlen Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung zurückgegriffen, die auch aus dem Rechenwerk des NKF abgeleitet werden können.

Grundsätzlich ist demnach weiterhin festzustellen, dass es nach finanzwissenschaftlicher Beurteilung derzeit keine alternativen Indikatoren zur Ermittlung der Finanzlagen von Land und Kommunen gibt.

Das ifo-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München hat in seinem Gutachten „Analyse und Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ vom 12. Juni 2008 (S. 50 f.) festgestellt, „dass ohne eine durchgreifende Verbesserung der statistischen Datenlage keine wesentliche Alternative zur Überprüfung [der Einnahmeverteilung] anhand von Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung besteht.“ An dieser Sachlage hat sich bis heute nichts geändert. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat sich in den Begründungen seiner Urteile zum Kommunalen Finanzausgleich vom 9. Juli 1998 - VerfGH 16/96, 7/97 - sowie vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 - wesentlich auf die so dargestellte unterschiedliche Haushaltsentwicklung beider Ebenen gestützt. Auch in der Begründung seiner Urteile zum GFG 2011 vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11 und 9/12 – sowie seines Urteils zum GFG 2012 vom 10. Mai 2016 – VerfGH 19/13 - hat der Verfassungsgerichtshof für das Land NRW diese Vorgehensweise bestätigt. Dementsprechend wird der bisherige Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen auf Grundlage von verschuldungsbezogenen Kennzahlen als derzeit einzig sachgerechter beibehalten.

2.3.1 Finanzierungssalden

Der Finanzierungssaldo bilanziert die Einnahmen und Ausgaben, bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen, Rücklagenbewegungen und die Kreditfinanzierung. Negative Finanzierungssalden über längere Zeiträume dokumentieren die permanente Unterdeckung des Haushaltes.

Ein Finanzierungssaldo der Kommunen wird seit dem Jahr 2009 so, wie er im kameralem System berechnet wurde, im doppischen Rechnungswesen nicht mehr erhoben. Nach der doppischen Systematik wird nunmehr für die Kommunen ein Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag dargestellt. Der Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit.

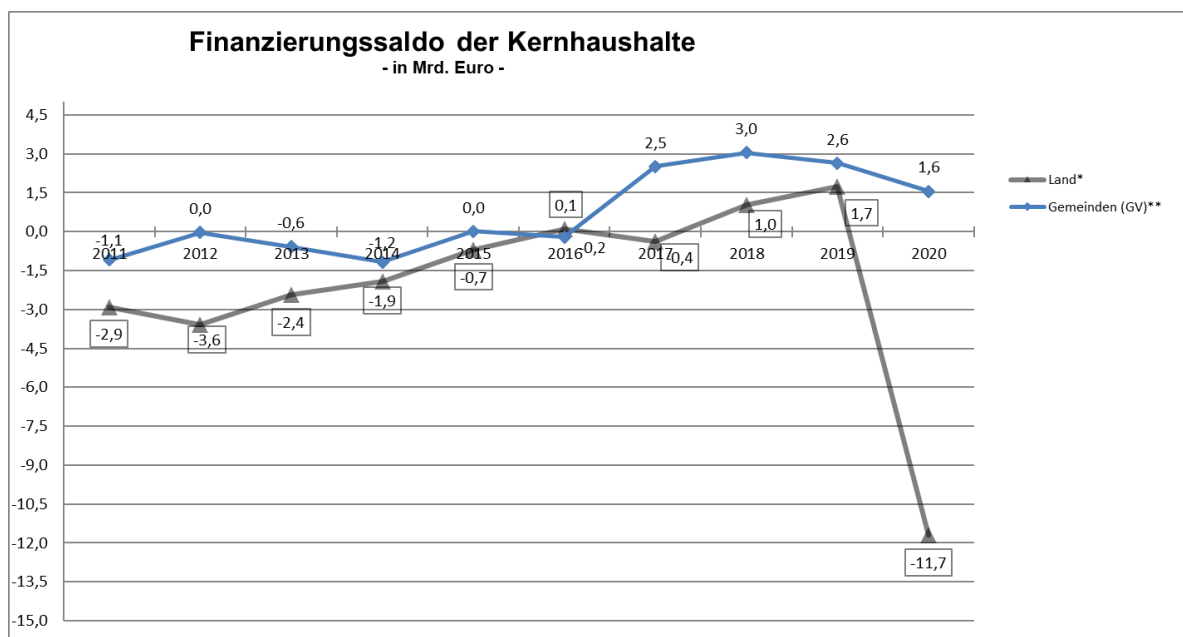
Soweit es nachfolgend für Vergleiche zwischen Land und Kommunen notwendig war, hat IT.NRW zur Ermittlung des Finanzierungssaldos die doppischen Ein- und Auszahlungen den kameralem Gruppierungen gegenübergestellt und somit die kamerale Berechnung des Finanzierungssaldos nachvollzogen. Die Berechnungsmethodik des Finanzierungssaldos entspricht der von Destatis.¹ Daher ergeben sich teils Abweichungen zu den Angaben in Abschnitt 2.1.1, der den Finanzmittelsaldo (Überschuss bzw. Fehlbetrag) verwendet.

In der ersten Hälfte des vergangenen Jahrzehnts haben die nordrhein-westfälischen Kommunen in ihrer Gesamtheit überwiegend Finanzierungsdefizite geschrieben. Seit dem Jahr 2017 konnten die Kommunen per Saldo kontinuierlich hohe Überschüsse erzielen. Und auch das Jahr 2020 schlossen sie gemäß der vierteljährlichen Kassenstatistik mit einem Finanzierungsüberschuss von 1,6 Mrd. Euro ab.

Der Finanzierungssaldo des Landes nach Haushaltsrechnung befand sich in den letzten 10 Jahren zumeist im negativen Bereich. Seit dem Jahr 2015 schwankt der Finanzierungssaldo zwischen leicht negativen und leicht positiven Ergebnissen. In den Jahren 2018 und 2019 lag der Finanzierungssaldo erstmalig deutlich im positiven Bereich mit Überschüssen von 1,0 Mrd. Euro und 1,7 Mrd. Euro. Für das Krisen-Jahr 2020 ergibt sich laut Kassenabschluss ein Saldo von -11,7 Mrd. Euro. Grund hierfür ist, dass sich für das Haushaltsjahr 2020 erstmalig die Ausgaben zur Finanzierung der direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Pandemie auswirken. Im Vollzug des Haushalts 2020 wurden Kredite für den NRW-Rettungsschirm in Höhe von 11,2 Mrd. Euro aufgenommen. Ohne diese Kreditaufnahme hätte das Land das Haushaltsjahr mit -0,5 Mrd. Euro abgeschlossen.

Mrd. Euro	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Land*	-2,9	-3,6	-2,4	-1,9	-0,7	0,1	-0,4	1,0	1,7	-11,7
Gemeinden (GV)**	-1,1	-0,0	-0,6	-1,2	0,0	-0,2	2,5	3,0	2,6	1,6

¹ IT.NRW greift auf die aktuellen Datenbestände, in denen Korrekturmeldungen der Kommunen berücksichtigt sind, zurück. Aus diesem Grund können Differenzen zwischen dem von Destatis publizierten Finanzierungssaldo und dem von IT.NRW anhand des aktuellen Datenmaterials berechneten Finanzierungssaldo bestehen.



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes 2011 – 2019, 2020 auf Basis des Kassenabschlusses Vorlage 17/5314 , Stand 16.06.2021

** Finanzierungssaldo: für die Jahre 2011 bis 2019 auf Basis der Finanzrechnungsstatistik, für das Jahr 2020 erfolgte eine Berechnung auf der Grundlage der vierteljährlichen Kassenstatistik durch IT.NRW, Stand 14.06.2021

2.3.2 Verschuldung

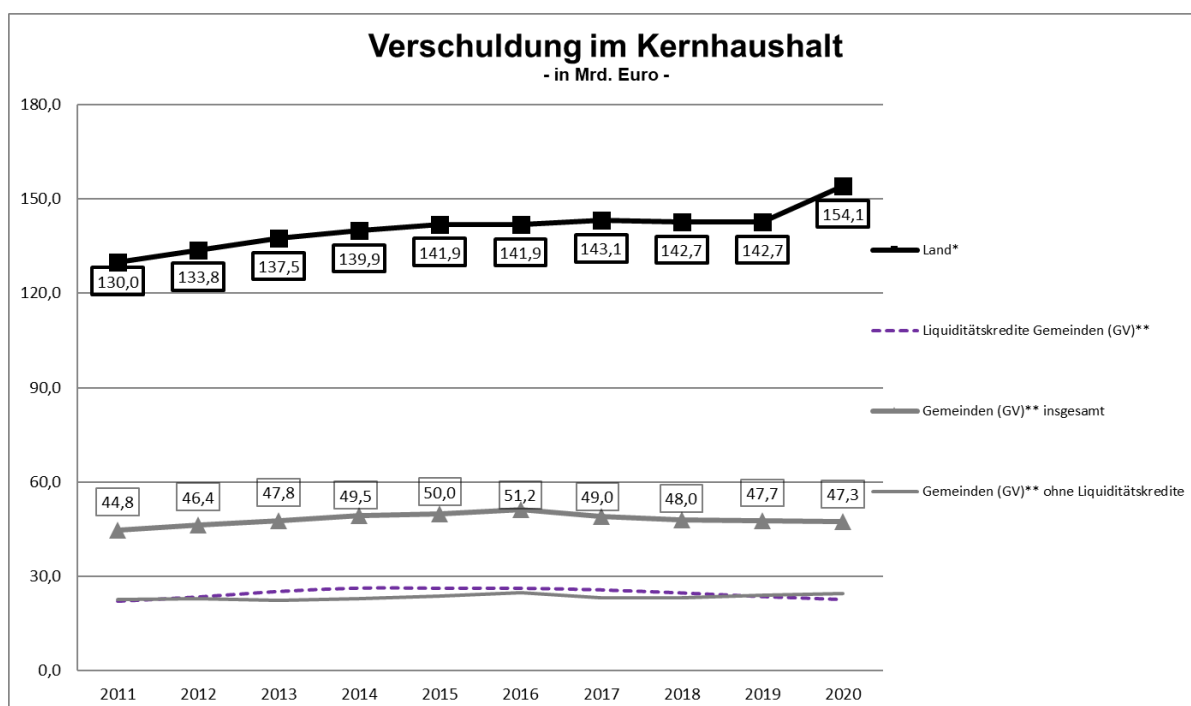
Die fundierten Schulden der nordrhein-westfälischen Kommunen (Schulden beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich sowie Wertpapiersschulden ohne Wertpapiersschulden zur Liquiditätssicherung²; ohne Extrahaushalte und Sondervermögen) lagen Ende 2020 mit 24,7 Mrd. Euro etwas höher als im Jahr 2019. Die Verbindlichkeiten, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Liquiditätssicherung aufgenommen wurden (Kredite zur Liquiditätssicherung sowie Wertpapiersschulden zur Liquiditätssicherung), beliefen sich zum Stichtag 31. Dezember 2020 auf 22,7 Mrd. Euro. Sie sind damit weiter rückläufig und machen weniger als die Hälfte der Verschuldung in den kommunalen Kernhaushalten aus (47,9 Prozent). 2019 betrug die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung noch 23,6 Mrd. Euro. Trotz der Corona-Krise konnten die Kommunen ihre Verschuldung im Jahr 2020 um 0,36 Mrd. Euro bzw. 0,8 Prozent reduzieren.

Der Stand der Verbindlichkeiten des Landes im Jahr 2020 steigt auf den höchsten Stand seit 10 Jahren an, da im Vollzug des Haushalts 2020 Kredite für den NRW-Rettungsschirm in Höhe von 11,2 Mrd. Euro aufgenommen wurden. Die fundierten Schulden des Landes (Kreditmarktschulden und Schulden bei öffentlichen Haushalten am Ende des Kalenderjahres) betragen Ende 2020 154,1 Mrd. Euro. Das ist das 6,2-fache des kommunalen

² Grund für die geänderte Darstellung der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung ist eine methodische Erweiterung der Schuldenstatistik zum 31. Dezember 2017. Nunmehr werden auch Wertpapiersschulden zur Liquiditätssicherung ausgewiesen.

Vergleichswertes (24,7 Mrd. Euro). Im Jahr 2011 lag das Verhältnis bei 5,7. Bezieht man die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung der Kommunen in den Vergleich ein, waren die Schulden des Landes im Jahr 2020 rund 3,3-mal so hoch wie die der Kommunen. Die relativ stärkere Verschuldung des Landes ist weiterhin deutlich.

Mrd. Euro	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Land*	130,0	133,8	137,5	139,9	141,9	141,9	141,3	142,7	142,7	154,1
Gemeinden (GV)** ohne Liquiditätskredite ³	22,7	22,9	22,5	23,1	23,7	24,9	23,2	23,2	24,1	24,7
Liquiditätskredite Gemeinden (GV)** ⁴	22,1	23,5	25,3	26,4	26,3	26,4	25,8	24,8	23,6	22,7
Gemeinden (GV)** insgesamt	44,8	46,4	47,8	49,5	50,0	51,3	49,0	48,0	47,7	47,3



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes 2011 – 2019, 2020 auf Basis des Kassenabschlusses Vorlage 17/5314, Stand 16.06.2021

** Schuldenstatistik von IT.NRW, Stand 14.06.2021

³ Ab 2017 geänderte Methodik: Hierin sind ab 2017 keine Mittel mehr zur Liquiditätssicherung aus Wertpapierschulden enthalten. Die bisherige Darstellung wird nicht weitergeführt.

⁴ Ab 2017 geänderte Methodik: Liquiditätskredite mit Mitteln zur Liquiditätssicherung aus Wertpapierschulden, die 2017 erstmalig in der Statistik aufgeschlüsselt ausgewiesen worden sind.

Die Haushalte von Land und Gemeinden stehen seit Jahren unter Konsolidierungsdruck. Der im Vergleich zum Land niedrigere Schuldenstand in den kommunalen Kernhaushalten ist auch auf die restriktiveren Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts, steigende Zuweisungen des Landes sowie die umfangreichen Auslagerungen von Einrichtungen, die ihrerseits Kredite aufnehmen und den Schuldendienst tragen, zurückzuführen.

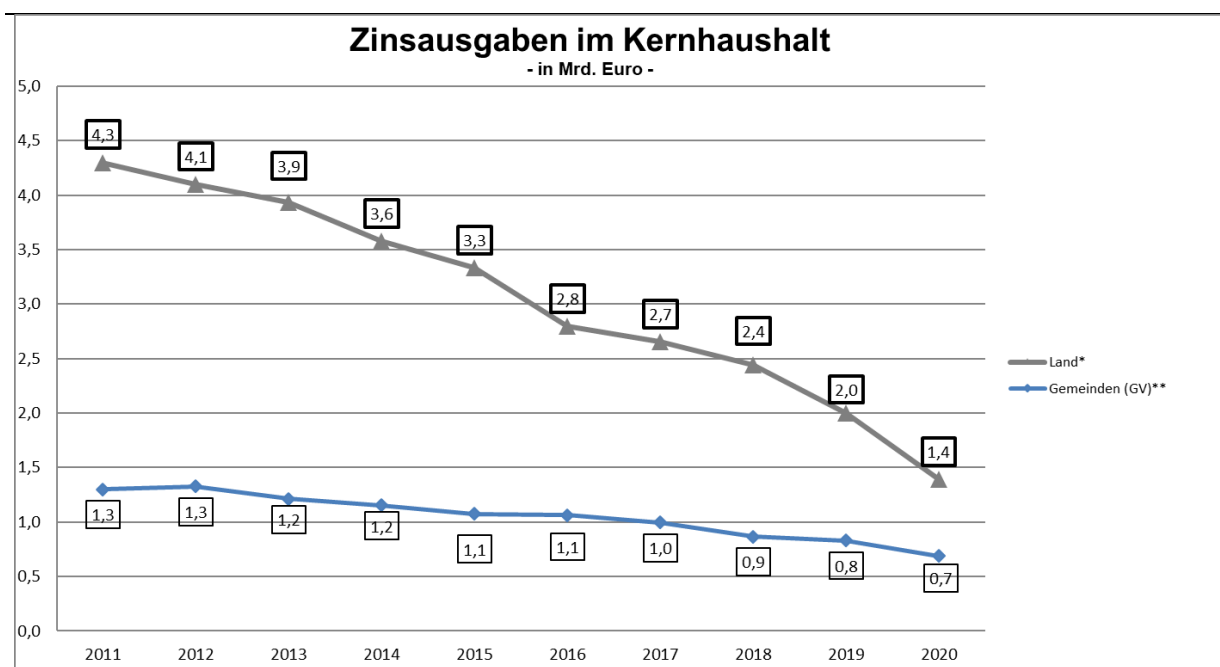
2.3.3 Zinsausgaben

Land und Kommunen profitieren weiterhin von der immer noch sehr günstigen Zinssituation. Dies lässt sich auch an der Entwicklung der Zinsausgaben des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände ablesen. Die aus der Verschuldung resultierende Zinsbelastung der Kommunen ist zwischen 2011 und 2020 - trotz einer Schuldenzunahme in den kommunalen Kernhaushalten von 5,7 Prozent - um 47,0 Prozent gesunken und belief sich im Jahr 2020 in Summe auf 0,7 Mrd. Euro.

Die aus der Verschuldung resultierende Zinsbelastung des Landes ist zwischen 2011 und 2020 trotz einer Schuldenzunahme von 18,5 Prozent um 67,7 Prozent gesunken. Das Land konnte die Zinsausgaben im Vergleich zu 2019 um 0,6 Mrd. Euro auf 1,4 Mrd. Euro zurückführen. Die Zinslast des Landes beträgt mit 1,4 Mrd. Euro jedoch immer noch das 2,0-fache der kommunalen Zinslast in 2020.

Die fiskalische Bedeutung der Zinsausgaben hat aufgrund des seit der Banken- und Finanzkrise bestehenden Niedrigzinsumfeldes abgenommen.

Mrd. Euro	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Land*	4,3	4,1	3,9	3,6	3,3	2,8	2,7	2,4	2,0	1,4
Gemeinden (GV)**	1,3	1,3	1,2	1,2	1,1	1,1	1,0	0,9	0,8	0,7



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes 2011 – 2019, 2020 auf Basis des Kassenabschlusses Vorlage 17/5314, Stand 16.06.2021

** Finanzrechnungsstatistik für die Jahre 2011 - 2019, vierteljährliche Kassenstatistik für das Jahr 2020 von IT.NRW, Stand 14.06.2021

2.3.4 Kern- und Extrahaushalte

Seit vielen Jahren haben die Länder und Kommunen Teile der Leistungserbringung aus den Kernhaushalten in rechtlich selbständige Organisationseinheiten ausgelagert, die als Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEUs) bezeichnet werden. Mit dem Berichtsjahr 2011 hat das Statistische Bundesamt einen Teil dieser ausgelagerten Einheiten, die sogenannten Extrahaushalte, in das statistische Berichtswesen für die Körperschaften des öffentlichen Gesamthaushalts integriert. Seither zeigt zumindest die vierteljährliche Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes neben den Ergebnissen der Kernhaushalte von Bund, Ländern und Kommunen auch diejenigen ihrer Extrahaushalte. In der Rechnungsstatistik wird diese Integration zurzeit noch vollzogen.

Bei den Extrahaushalten handelt es sich um Organisationseinheiten, die nach den Vorschriften des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) dem Sektor Staat zuzuordnen sind. Dies ist grundsätzlich bei solchen Organisationseinheiten der Fall, die von einer öffentlichen Körperschaft kontrolliert werden und bei denen es sich um einen Nichtmarktproduzenten handelt. Durch eine Einbeziehung der Extrahaushalte in die Betrachtung des Finanzierungssaldos, der Verschuldung und der Zinsausgaben ergeben sich keine relevanten Abweichungen von den Ergebnissen aus der Untersuchung der Kernhaushalte.

2.3.5 Entwicklung des Kommunalisierungsgrades

Der auf Basis der sog. Zuschussbedarfe ermittelte Kommunalisierungsgrad der Ausgaben lässt für Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren keine Zunahme der kommunalen Ausgaben im Verhältnis zu denen des Landes erkennen. Im Jahr 2011 betrug der Kommunalisierungsgrad bezogen auf die öffentlichen Kernhaushalte 41 Prozent (Quelle: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.; 2015): Kommunalen Finanzreport 2015. Gütersloh. S. 20). Eigenen Berechnungen auf der Grundlage der vierteljährlichen Kassenergebnisse des Statistischen Bundesamtes zufolge, belief sich der Kommunalisierungsgrad in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2020 auf rund 39 Prozent. Eine Belastungsverschiebung zulasten der kommunalen Haushalte ist in Nordrhein-Westfalen somit nicht ersichtlich.

2.3.6 Investitionsquote der Kommunen

Die Investitionsquote der nordrhein-westfälischen Kommunen hat sich in den vergangenen Jahren leicht verbessert. Im Jahr 2012 machten die Investitionsausgaben (Erwerb von Beteiligungen, Grundstücken sowie von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, Baumaßnahmen, Darlehensvergabe, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen) per Saldo 7,4 Prozent der bereinigten Gesamtausgaben in den kommunalen Kernhaushalten aus. Im Jahr 2020 lag die Quote mit 11,7 Prozent erkennbar darüber.

2.3.7 Vergleich: Anstieg Haushaltsvolumen - Anstieg verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Hinblick auf das Landeshaushaltsvolumen ist die Höhe der verteilbaren Finanzausgleichsmasse angemessen. In seinem Urteil vom 10. Mai 2016 zum GFG 2012 – VerfGH 19/13 – hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen das seinerzeitige Verhältnis zwischen dem Anstieg des Haushaltsvolumens sowie der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Jahr 2012 nicht beanstandet.

Wie sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt, hat sich dieses Verhältnis seitdem nicht zum Nachteil der verteilbaren Finanzausgleichsmasse entwickelt.

Mrd. Euro	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Verteilbare Finanzausgleichs- masse	8,4	8,7	9,5	9,7	10,4	10,6	11,7	12,4	12,8	13,6
Landeshaushalts- volumen (Bereinigte Gesamtausgaben Soll)	58,6	59,7	62,0	65,1	70,0	74,0	74,5	77,7	80,0 ⁵	83,9
Verhältnis	14 %	15 %	15 %	15 %	15 %	14 %	16 %	16 %	16 %	16%

Zudem enthält der Landeshaushalt „durchlaufende Posten“ (bspw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, KdU-Entlastung), die vom Land vereinnahmt und vollständig an die Kommunen ausgekehrt werden. Bei einer – eigentlich notwendigen – diesbezüglichen Korrektur des Haushaltsvolumens würde sich das Verhältnis von verteilter Finanzausgleichsmasse zu korrigiertem Haushaltsvolumen noch günstiger darstellen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Gesamtausgabevolumen (Haushaltsansätze) des Landeshaushaltes von 2016 bis 2021 um 13,9 Mrd. Euro auf 83,9 Mrd. Euro gestiegen ist. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 19,9 Prozent. Im gleichen Zeitraum stiegen die Gesamtzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände um 6,9 Mrd. Euro auf 31,3 Mrd. Euro in 2021 an. Dies entspricht einer Steigerung von 28,3 Prozent. Die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände haben in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen und führen zu einer verbesserten Finanzausstattung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Mrd. Euro	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtzuweisungen des Landes an die Kommunen	17,4	18,2	19,9	21,4	24,4	25,8	26,6	28,0	28,9	31,3
Landeshaushalts- volumen (Bereinigte Gesamtausgaben Soll)	58,6	59,7	62,0	65,1	70,0	74,0	74,5	77,7	80,0 ⁶	83,9
Verhältnis	30 %	30 %	32 %	33 %	35 %	35 %	36 %	36 %	36 %	37%

2.3.8 Folgen der Corona-Pandemie

Die Folgen der Corona-Pandemie haben die Kommunen auf der Ertrags- wie auch auf der Aufwandsseite getroffen. Das Land hat frühzeitig unter anderem mit dem „Kommunalschutz-Paket“ sowie dem Nordrhein-Westfalen-Programm I verschiedene weitreichende Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der Herausforderungen im Zuge der Pandemie und zur Gewährleistung ihrer Handlungsfähigkeit beschlossen.

⁵ Für 2020 sind die Bereinigten Gesamtausgaben ohne Rettungsschirmmittel dargestellt.

⁶ Für 2020 sind die Bereinigten Gesamtausgaben ohne Rettungsschirmmittel dargestellt.

Um den in dieser Form einmaligen und außergewöhnlichen negativen Folgen für die kommunalen Haushalte Rechnung zu tragen, wurde das kommunale Haushaltsrecht durch das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz dahingehend angepasst, dass die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie erstmalig mit dem Jahresabschluss 2020 in Form eines Bilanzpostens „Bilanzierungshilfe“ aktiviert und ab dem Haushaltsjahr 2025 grundsätzlich linear über einen Zeitraum von längstens 50 Jahre erfolgswirksam abgeschrieben wird.

Zur Sicherstellung der Liquiditätsversorgung der nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände wurden auf Grundlage des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 bei der landeseigenen Förderbank NRW.BANK die Unterstützungsprogramme „KommunalCorona“ und „InfrastrukturCorona“ mit einer Haftungsfreistellung bis zur Höhe von jeweils 5 Mrd. Euro neu aufgelegt.

Über das Programm „KommunalCorona“ bietet die NRW.BANK eine aus zwei Teilen bestehende Unterstützung an. Zum einen verlängert die NRW.BANK ihre fälligen Liquiditätskredite. Zum anderen stellt sie ein Sonderkontingent für krisenbedingte Finanzierungsgenässe außerhalb des normalen Geschäfts zur Verfügung.

Für öffentliche Unternehmen wurde aufbauend auf den Strukturen des bestehenden Programms „NRW.BANK.Infrastruktur“ ein neues Förderangebot für Betriebsmittelkredite etabliert, das eine Haftungsentlastung in Höhe von 80 Prozent für die jeweilige Hausbank beinhaltet.

Zudem wurden die Auszahlungstermine der Zuweisungen aus dem Steuerverbund wie bereits im Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 im GFG 2021 flexibilisiert, um auf den coronabedingten Liquiditätsbedarf der Gemeinden und Gemeindeverbände durch das Vorziehen der Zahlungen reagieren zu können.

Nicht gebundene Mittel aus dem Stärkungspaktfonds in Höhe von 342 Mio. Euro wurden den am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen im Jahr 2020 zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Nordrhein-Westfalen-Programms I haben die Kommunen unter anderem eine pauschale Kompensation von Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 in Höhe von 2,72 Mrd. Euro, hälftig finanziert durch Land und Bund erhalten.

Demgegenüber stand ein Rückgang gegenüber dem Jahr 2019 von rund 2,60 Mrd. Euro, so dass das Gewerbesteueraufkommen der nordrhein-westfälischen Kommunen im Jahr 2020 einschließlich der Ausgleichszuweisungen über dem Vorjahresniveau gelegen hat.

Des Weiteren wurde durch die Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 für eine verlässliche Planbarkeit der Kommunalhaushalte gesorgt, um die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können. Durch die Aufstockung wurde das Niveau der Finanzplanung 2019 bis 2023 für das Jahr 2021 von rund 13,50 Mrd. Euro erreicht.

Insgesamt wurden den Kommunen im Jahr 2020 aus dem NRW-Rettungsschirm und Bundesmitteln zusätzliche Finanzmittel unmittelbar und mittelbar in Höhe von rund 3,92 Mrd. Euro und im Jahr 2021 zum Stand Juni 2021 Mittel im Gesamtumfang von 1,82 Mrd. Euro zum Ausgleich coronabedingter Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben zur Verfügung gestellt.

2.3.9 Zusammenfassung

Der Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen ergibt keine verfassungsrechtlich relevante Disparität zulasten der Kommunen.

Eine Auseinanderentwicklung von Land und Kommunen ist nach Maßgabe der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – VerfGH Urteil vom 10. Mai 2016, Az. 19/13 – erst anzunehmen, wenn sich im Rahmen einer langfristigen Betrachtung eine wesentliche Verbesserung der Haushaltslage des Landes im Vergleich zu der der Kommunen ergibt. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.

Eine signifikante Belastungsverschiebung zwischen Land und Kommunen (bspw. infolge gestiegener kommunaler Bedarfe), die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – VerfGH Urteil vom 10. Mai 2016, VerfGH 19/13 – zu einer anderen Bewertung hätte führen können, lässt sich zu Lasten der Kommunen nicht feststellen.

In Anbetracht der Programme, die aktuell sowohl auf Landesebene wie auch auf Bundesebene für die Entlastung und Unterstützung der Kommunen aufgelegt worden sind, ist zudem künftig keine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Situation der Kommunen im Vergleich zum Land zu erwarten.

1. Der Bund stellt insgesamt 7 Mrd. Euro zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verfügung (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz).
Mit 3,5 Mrd. Euro werden in den Jahren 2015 bis 2021 getätigte Investitionen im Bereich der Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur mit bis zu 90 Prozent bezuschusst. Die Förderzwecke richten sich nach Artikel 104 b Grundgesetz. Das Gesetz sieht einen Förderbetrag von 1,126 Mrd. Euro (rund 32 Prozent) für nordrhein-westfälische Kommunen vor.
Mit weiteren 3,5 Mrd. Euro werden in den Jahren 2017 bis 2023 getätigte Investitionen im Bereich der Bildung nach Artikel 104 c Grundgesetz mit bis zu 90 % bezuschusst. Finanzschwache nordrhein-westfälische Kommunen werden von einem Förderbetrag in Höhe von 1,121 Mrd. Euro profitieren.
2. Ab 2020 bis 2024 werden die Kommunen in Nordrhein-Westfalen aus dem Digitalpakt jährlich rund 211 Mio. Euro erhalten.
3. Darüber hinaus erfahren die Kommunen ab 2020 eine dauerhafte – und dynamisch wirkende – Entlastung bei den Kosten der Unterkunft durch Anhebung der Bundesbeteiligung um 25 Prozentpunkte auf bis zu 74,9 Prozent mit rund 1 Mrd. Euro pro Jahr.

2.4 Konsequenzen für den kommunalen Steuerverbund

Das Land ist im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 79 LV NRW verpflichtet, einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Unter Abwägung des Anspruchs der Kommunen auf insgesamt angemessene Finanzausstattung mit den übrigen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Gütern und unter Berücksichtigung der Haushaltsituation des Landes wird dem verfassungsrechtlichen Gebot gemäß Artikel 79 LV NRW durch den vorgesehenen Zuweisungsrahmen in ausreichendem Maße entsprochen. Das Land schöpft bei den gegebenen

Rahmenbedingungen seine finanziellen Möglichkeiten zur Dotierung des Kommunalen Finanzausgleichs aus.

Hierzu trägt bedeutend auch die Aufstockung der sich nach der Entwicklung des kommunalen Steuerverbundes ergebenden Finanzausgleichsmasse aus speziellen Kreditmarktmitteln bei, die ihrerseits nicht der für die Ermittlung der Verbundquote relevanten finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes zuzurechnen sind.

Zur Höhe der Finanzausgleichsmasse siehe im Einzelnen 3.2.

2.4.1 Verbundgrundlagen 2022

Das GFG 2022 berücksichtigt neben den obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Absatz 7 GG auch fakultative Verbundgrundlagen. Die Kommunen werden seit 2010 fortlaufend in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer beteiligt.

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2022 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Verbundzeitraum (1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021) zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) und Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA sowie aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern die Verbundgrundlagen. Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beginnend im Jahr 2020 ist der bis dahin geltende LFA durch den Finanzkraftausgleich ersetzt worden. Zahlungen im Verbundzeitraum resultieren aus der nachgelagerten Abrechnung des LFA für Zeiträume bis 2019.

Darüber hinaus werden die Verbundgrundlagen erhöht oder vermindert durch Verrechnungen bei der Umsatzsteuer (siehe 3.2).

Des Weiteren wird die originäre Finanzausgleichsmasse im Wege der Kreditierung des Landes aufgestockt, um die Kommunen des Landes angesichts von krisenbedingten Mehrausgaben und Ausfällen bei eigenen originären Einnahmen vor entsprechenden Einbußen im Kommunalen Finanzausgleich zu bewahren. Nach entsprechenden Vorwegabzügen und Voraberhöhungen steht eine verteilbare Finanzausgleichsmasse von 14 042 300 000 Euro zur Verfügung.

2.4.2 Verbundsatz 2022

Nach Abwägung zwischen kommunaler Haushalts- und Finanzsituation und der Haushalts- und Finanzsituation des Landes sowie unter Berücksichtigung der Beteiligung der Kommunen an fakultativen Verbundgrundlagen (vier Siebtel der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer) besteht im GFG 2022 weder die Veranlassung noch die Möglichkeit für eine Veränderung des Verbundsatzes. In diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse aus Kreditmarktmitteln des Landes, die insoweit nicht einer etwa relevanten Steigerung seiner finanziellen Leistungsfähigkeit zuzuordnen sind. Der Verbundsatz bleibt daher unverändert bei 23 Prozent.

3 Steuerverbund 2022

3.1 Struktur

Grundlage der Gemeindefinanzierungsgesetze seit 2015 sind das FiFo-Gutachten vom 18. März 2013 und das Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) vom 16. August 2017.

In der Zeit von Mai 2018 bis Januar 2019 wurde das Instrument der Einwohnergewichtung im System des nordrhein-westfälischen Kommunalen Finanzausgleichs durch das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo-Institut) überprüft. Die vom ifo-Institut erarbeitete Studie bestätigt die zentrale Prämisse der Notwendigkeit einer Einwohnergewichtung für die Hauptansatzbildung im nordrhein-westfälischen Finanzausgleich. Die zu der Studie durch die kommunalen Spitzenverbände abgegebenen Stellungnahmen fielen im Gesamtergebnis gegensätzlich aus.

Die Gegensätzlichkeit der Positionen in dieser für die fiktive Bedarfsermittlung im Finanzausgleich grundsätzlichen Fragestellung ließ es angezeigt erscheinen, wesentliche Fragen der Einwohnergewichtung ergänzend untersuchen zu lassen und im GFG 2020 zunächst darauf zu verzichten durch eine Aktualisierung der für die Bedarfs- und Steuerkraftermittlung zu verwendenden Grunddaten bereits eine neue Verteilungsbasis zu schaffen. Die Regelungen des GFG 2019 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) wurden daher beibehalten.

Inzwischen liegt das Ergebnis der ergänzenden wissenschaftlichen Untersuchung der Einwohnergewichtung im Kommunalen Finanzausgleich, welche durch das Walter-Eucken-Institut (WEI) unter Leitung von Prof. Feld erstellt wurde, vor. Das Gutachten bestätigt, dass eine Einwohnergewichtung bei der Bemessung der Hauptansätze finanzwissenschaftlich sachgerecht ist. Gleichzeitig enthält es Empfehlungen für eine Modifizierung der bestehenden Methodik zur Berücksichtigung der gemeindlichen Bevölkerungszahl und zur Berechnung der hieraus abzuleitenden Hauptansätze des Kommunalen Finanzausgleichs.

Um die Dynamiken der empirisch bestätigten Einwohnerprogression innerhalb der Hauptansatzstaffel möglichst effizient abzubilden, wird in dem Gutachten des Walter-Eucken-Instituts empfohlen – sofern an der bisherigen Abgrenzung der Auszahlungen a.a.D. festgehalten werden soll – die untere Grenze der Hauptansatzstaffel von bisher 25.000 auf 21.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu senken.

Des Weiteren haben die Gutachter einen statistisch und ökonomisch signifikanten Unterschied zwischen den Realsteuerhebesätzen von kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden festgestellt. Dies kann grundsätzlich unterschiedliche Nivellierungshebesätze zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum rechtfertigen. Um eine realitätsgerechte Abbildung der Einnahmekraft zu ermitteln, werden im GFG 2022 daher nach der Rechtstellung differenzierte fiktive Hebesätze verwendet.

Darüber hinaus erfolgt mit dem GFG 2022 eine Grunddatenaktualisierung. Zur Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs und der Berechnung der normierten Steuerkraft der Gemeinden wird hierbei der mehrjährige Zeitraum 2014 bis 2018 zugrunde gelegt.

Hierbei wurde festgestellt, dass sich im Rahmen der ersten Stufe der Regression der Präferenzindikator „Einwohner unter 15 Jahren“ nicht mehr als signifikant erwiesen hat. Aufgrund einer wissenschaftlichen Empfehlung (sofia 2021) wird für das GFG 2022 daher im

Rahmen der ersten Stufe der Regression auf den signifikanten Präferenzindikator „Einwohnerinnen und Einwohner unter 17 Jahren“ abgestellt.

Infolge der Umsetzung der Gutachterempfehlung und der Grunddatenaktualisierung verändern sich die aus dem Grunddatensatz zu entwickelnden Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze und der Hauptansatzstaffel sowie die fiktiven Realsteuerhebesätze im Vergleich zum Vorjahr.

Das GFG 2021 enthält Gewichtungsfaktoren, denen die Grunddaten der Jahre 2011 bis 2015 zugrunde liegen. Nach nunmehr drei Jahren werden die Grunddaten auf die Jahrgänge 2014 bis 2018 aktualisiert. Dabei ergeben sich Steigerungsraten von bis zu über 50 Prozent (z.B. Zentralitätsansatz + 51 Prozent, Soziallastenansatz +21 Prozent).

Diese Steigerungsraten rechtfertigen hälftige Abschläge bei den Differenzen der Gewichtungsfaktoren, um zu große Umverteilungseffekte zu vermeiden.

Diese Vorgehensweise wurde aus ähnlichen Gründen bereits vereinzelt in früheren Gemeindefinanzierungsgesetzen und zuletzt im GFG 2019 angewendet.

Die aus den Anpassungen und der Fortentwicklung resultierenden Veränderungen der Gewichtungsparameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Im Einzelnen betrifft dies

- die Hauptansatzstaffel,
- die Gewichtungen des Beschuldenansatzes (Halb- bzw. Ganztagsbeschulung, Kreisfaktor),
- die Gewichtung des Soziallastenansatzes
- die Gewichtung des Zentralitätsansatzes und
- die Gewichtung des Flächenansatzes.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011) bezogen auf die Bevölkerungszahlen zu den Stichtagen, 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 werden über die **Anlage 3** im Gesetz berücksichtigt.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelung zum sog. Demografiefaktor und der Berücksichtigung von Bevölkerungszahlen für spezielle Regelungen des Finanzausgleichs wird ebenfalls auf Ausführungen zu einzelnen Vorschriften im besonderen Teil der Begründung verwiesen.

3.2 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2022

Die Finanzausgleichsmasse wird für den Steuerverbund 2022 aus dem Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern in einem zurückliegenden Referenzzeitraum (Verbundzeitraum) abgeleitet. Es wird der Referenz- bzw. Verbundzeitraum 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) für den Finanzausgleich bis einschließlich 2021 oder Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4 Zeile 10).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 11). Diese Zuweisungen werden außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet.

Außerhalb des GFG wird den Kommunen auf der Grundlage des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2004 S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. 2020 S. 823), bereits vollständig der interkommunale Entlastungsausgleich Ost berechnet. Da die Abwicklung der Transferleistungen an die neuen Länder über Umsatzsteueranteile des Landes erfolgt, wird die im Verbundzeitraum erfolgte Minderung des Umsatzsteueranteils des Landes den Verbundgrundlagen fiktiv wieder zugerechnet. Ohne diese Korrektur würden die Kommunen doppelt belastet (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 12).

Der in den Verbundgrundlagen enthaltene Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, denn die Spielbankabgabe gehört nicht zu den obligatorischen Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 13).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, da das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen und den freien Trägern entsprechende Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stellt. Eine Verteilung über das GFG nach dessen spezifischen Kriterien wäre im Übrigen auch nicht sachgerecht (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 14).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 15), weil sie außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet werden.

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer aufgrund der Beteiligung des Bundes zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern mindert die Verbundgrundlagen, weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird bzw. zur Entlastung der Länder bestimmt ist (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 16 und 20).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen an der Umsatzsteuer von einer Milliarde Euro bundesweit zur Entlastung der Kommunen, der im Verbundzeitraum des GFG 2022 aufgekommen ist, mindert die Verbundgrundlagen, weil der Gesamtbetrag eines jeden Jahres bereits über eine Voraberrhöhung der Verbundmasse des jeweiligen GFGs weitergeleitet wird (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 17).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund als Ausgleich für wegfallende Entflechtungsmittel gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, weil das Land wie in der Vergangenheit Mittel für die ehemals aus den Entflechtungsmitteln finanzierten Aufgabenbereiche aus dem Landeshaushalt bereitstellt (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 18).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung mindert die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 19), weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird.

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst zur personellen Aufstockung, Modernisierung und Vernetzung der deutschen Gesundheitsämter in den Ländern über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, weil die für die Kommunen bestimmten Mittel außerhalb des Steuerverbundes geleistet werden (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 22).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ und die damit verbundenen zusätzlichen finanziellen Lasten der Länder über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, da das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen die für die Kommunen bestimmten Mittel außerhalb des Steuerverbundes zur Verfügung stellt (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 23).

Tabelle 1:

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2022 vorläufig auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2021 *					
	Zeile	Steuerverbund 2021**) Euro	Steuerverbund 2022***)		
			Euro	Veränderung zu 2021**)	
1	2	3		4	5 absolut
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
* Lohnsteuer	1	19 121 039 982	18 833 735 974	- 287 304 008	-1,50
* veranlagte Einkommensteuer	2	5 127 979 889	4 851 609 738	- 276 370 151	-5,39
* Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 450 688 389	2 478 920 657	28 232 268	1,15
* Körperschaftsteuer	4	2 427 597 242	3 061 101 024	633 503 782	26,10
* Umsatzsteuer	5	18 681 351 972	21 165 970 430	2 484 618 458	13,30
* Einfuhrumsatzsteuer	6	5 329 246 829	5 111 987 437	- 217 259 392	-4,08
* Abgeltungssteuer	7	557 211 435	821 731 705	264 520 270	47,47
Fakultativer Steuerverbund		53 695 115 738	56 325 056 965	2 629 941 228	4,90
* Grunderwerbssteuer (4/7 Anteil)	8	2 117 273 393	2 235 907 082	118 633 689	5,60
Summe Verbundsteuern	9	55 812 389 131	58 560 964 047	2 748 574 916	4,92
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG)					
* Länderfinanzausgleich	10	581 929 534	- 26 597 300	- 608 526 834	-104,57
* Familienleistungsausgleich	11	- 837 940 400	- 731 007 500	106 932 900	
* Entlastungsausgleich Ost/ (Hartz IV)	12	70 732 800	57 815 000	- 12 917 800	-18,26
* Spielbankabgabe	13	- 12 972 000	- 12 944 000	28 000	
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	14	- 182 689 000	- 182 289 000	400 000	
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 17 948 224	- 17 935 700	12 524	
* Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	16	- 373 627 000	- 216 487 000	157 140 000	
* 1 Mrd. Euro Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	17	- 216 200 000	- 216 200 000	0	
* Ust statt Entflechtungsmittel	18	- 421 200 000	- 561 066 700	- 139 866 700	
* Weiterentwicklung Qualität Kita	19	- 267 575 000	- 376 200 000	- 108 625 000	
* Pauschale an Länder für Flüchtlingszwecke	20	- 113 400 000	- 118 725 000	- 5 325 000	
* Pakt für den Rechtsstaat	21	- 23 848 000	0	23 848 000	
* Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	22	0	- 32 400 000	- 32 400 000	
* Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona"	23	0	- 37 100 400	- 37 100 400	
Verbundgrundlagen insgesamt	24	53 997 651 841	56 089 826 447	2 092 174 606	3,87
Verbundsatz (v.H.)	25	23,00	23,00		
originäre Finanzausgleichsmasse (aufgerundet)	26	12 419 460 000	12 900 660 100	481 200 100	3,87
Aufstockungsbetrag aus Landesmitteln durch Kreditierung ****	27	943 139 000	930 937 900	- 12 201 100	
Finanzausgleichsmasse GFG	28	13 362 599 000	13 831 598 000	468 999 000	3,51
Vorwegabzug, Voraberhöhung (§ 3 GFG)					
* Tantiemen	29	- 5 400 000	- 5 098 000	302 000	
* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	30	215 800 000	215 800 000	0	0,00
* Ausgabereise aus Vorjahren	31	0	10 000 000		
Finanzausgleichsmasse	32	13 572 999 000	14 052 300 000	469 301 000	3,53
abzüglich Betrag ausschließlich für Klima- und Forstpauschale	33	0	10 000 000	10 000 000	
verteilbare Finanzausgleichsmasse	34	13 572 999 000	14 042 300 000	469 603 000	3,46

*) Eine endgültige Ableitungstabelle wird zusammen mit der Modellrechnung im 4. Quartal 2021 veröffentlicht.
 **) Ist 10/19-09/20
 ***) Ist 10/20-05/21 und Schätzung 06/21-09/21
 ****) Es handelt sich bei dem Betrag in Spalte 4 um den auf Basis der Mai-Steuerschätzung ermittelten Betrag. Der genaue Aufstockungsbetrag wird nach Ablauf der Referenzperiode, d.h. nach dem 30. September 2021, in § 33b HHG festgelegt.

Im Steuerverbund 2022 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12 900 660 100 Euro zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 26).

Gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2021 bedeutet dies zwar eine Steigerung der originären Finanzausgleichsmasse um rund 481 Mio. Euro, gleichwohl liegt die verteilbare Finanzausgleichsmasse aufgrund der Aufstockung im Finanzausgleich 2021 nach entsprechenden Vorwegabzügen und Voraberhöhungen mit 13,1 Mrd. Euro ca. 452 Mio. Euro unter dem Vorjahreswert.

Um die Kommunen des Landes neben krisenbedingten Mehrausgaben und Ausfällen bei eigenen Einnahmen vor entsprechenden Einbußen im Kommunalen Finanzausgleich zu bewahren, wird die originäre Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 (Tabelle 1 Spalte 4 Zeile 26) über den insoweit unverändert bei 23 Prozent gehaltenen Verbundsatz aus Landesmitteln aufgestockt und auf 13 831 598 000 Euro festgesetzt. Damit stehen den Kommunen im Jahr 2022 rund 931 Mio. Euro mehr zur Verfügung als dies nach den regulären Berechnungen des GFG auf Basis der Entwicklung der Verbundsteuern der Fall wäre.

Die Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse wird erneut durch Entnahmen aus dem kreditfinanzierten NRW-Rettungsschirm kompensiert.

Dieser Betrag soll in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der Kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen.

Als Vorwegabzug sieht der Steuerverbund 2022 einen Betrag von 5 098 000 Euro für Tantiemen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 29) vor.

Das GFG 2022 erfährt weiterhin eine fakultative landesseitige Voraberhöhung in Höhe von 215 800 000 Euro, die aus der landesseitigen Einbringung des NRW-Landesanteils an der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer 2021 gewährten Umsatzsteuermilliarde resultieren (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 30).

Zusätzlich werden zur Finanzierung der neu eingeführten Klima- und Forstpauschale weitere 10 000 000 Euro aus Ausgaberesten der Gemeindefinanzierungsgesetze der Vorjahre zur Verfügung gestellt (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 31).

Im Ergebnis steht im GFG 2022 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 14 042 300 000 Euro (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 34) zuzüglich 10 000 000 Euro für die neue Klima- und Forstpauschale zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 33).

Gegenüber dem Vorjahr (13 572 999 000 Euro) bedeutet dies eine Steigerung um 469 301 000 Euro (3,46 Prozent).

3.3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2022

Aufgabe des Finanzausgleichs ist es, zu einer angemessenen Finanzausstattung beizutragen und Finanzkraftunterschiede zu verringern. Diese Aufgaben sind nicht zuletzt Ausfluss der in GG und LV NRW festgelegten Selbstverwaltungsgarantie.

Daher wird unter Berücksichtigung der Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen und der Rechtsprechung des VerfGH NRW die verteilbare Finanzausgleichsmasse entsprechend der Systematik der vergangenen Jahre auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und danach auf finanzkraftunabhängige Investitionspauschalen bzw. sonstige Pauschalen sowie auf Sonderbedarfzuweisungen aufgeteilt.

Mit insgesamt 12 037 487 700 Euro werden 85,66 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im GFG 2022 als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Mit insgesamt 2 014 812 300 Euro pauschaler zweckgebundener Zuweisungsmittel ergibt sich eine Quote von 14,34 Prozent für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel.

Mit insgesamt 12 107 487 700 Euro werden 86,16 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse konsumtiv bereitgestellt. Mit 1 944 812 300 Euro investiver Zuweisungsmittel ergibt sich eine Investitionsquote von 13,84 Prozent.

3.4 Verteilung der Finanzausgleichsmasse 2022

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 14 042 300 000 Euro wird auf Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Investitionspauschalen, auf die Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie zweckgebundene Sonderpauschalen aufgeteilt (vgl. Tabelle 2).

Zusätzlich werden zur Finanzierung der neu eingeführten Klima- und Forstpauschale weitere 10 000 000 Euro aus Ausgaberesten der Gemeindefinanzierungsgesetze der Vorjahre zur Verfügung gestellt.

Tabelle 2:

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse GFG 2022					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund *)	Steuerverbund 2022**)		
		2021	Euro	Veränderung zu 2021	
				Euro	absolut Euro
1	2	4	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	13 572 999 000	14 042 300 000	469 301 000	3,46%
zzgl. Ausgabereist zur Verwendung für die Klima- und Forstpauschale (s. Zeile 21)	2	0	10 000 000	10 000 000	
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	3	11 421 489 900	11 816 400 200	394 910 300	3,46%
* Gemeinden	4	8 965 236 100	9 275 218 800	309 982 700	3,46%
* Kreise	5	1 336 169 100	1 382 368 600	46 199 500	3,46%
* Landschaftsverbände	6	1 120 084 700	1 158 812 800	38 728 100	3,46%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	7	39 714 300	41 087 500	1 373 200	3,46%
* Kurortehilfe	8	10 692 500	11 062 200	369 700	3,46%
* Abwassergebührenhilfe	9	7 666 800	8 831 200	1 164 400	15,19%
* Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte	10	869 200	0	- 869 200	-100,00%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	11	11 924 500	16 336 800	4 412 300	37,00%
* Einmalige Zuweisungen	12	8 561 300	4 857 300	- 3 704 000	-43,26%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	13	11 461 204 200	11 857 487 700	396 283 500	3,46%
Pauschalisierte Zuweisungen					
Pauschale Förderung investiver u. ä. Maßnahmen gesamt:	14	1 186 829 200	1 202 705 700	15 876 500	1,34%
* Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW	15	30 100 000	0	- 30 100 000	-100,00%
* Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	16	1 156 729 200	1 202 705 700	45 976 500	3,97%
* IVP Allgemein	17	975 053 300	1 014 748 200	39 694 900	4,07%
* IVP Sozialhilfeträger	18	98 826 700	102 243 700	3 417 000	3,46%
* IVP Eingliederungshilfe	19	82 849 200	85 713 800	2 864 600	3,46%
Aufwands- und Unterhaltungspauschale	20	140 000 000	170 000 000	30 000 000	21,43%
Klima- und Forstpauschale (finanziert aus Ausgabereisten Vorjahre, s. Zeile 11)	21	0	10 000 000	10 000 000	
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	22	784 965 600	812 106 600	27 141 000	3,46%
* Schul- und Bildungspauschale	23	723 068 800	748 069 700	25 000 900	3,46%
* Sportpauschale	24	61 896 800	64 036 900	2 140 100	3,46%
Pauschalisierte Zuweisungen insgesamt	25	2 111 794 800	2 194 812 300	113 117 500	3,93%
Allg. Zuweisungen und pausch. Zuweisungen insgesamt	26	13 572 999 000	14 052 300 000	12 180 605 200	3,53%
<i>konsumtive Mittel***)</i>	27	11 701 304 200	12 107 487 700	12 107 487 699	3,47%
<i>investive Mittel</i>	28	1 871 694 800	1 944 812 300	1 944 812 300	3,91%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	29	86,21%	86,16%		-0,06%
<i>Prozentanteil investiv</i>	30	13,79%	13,84%		0,36%
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	31	11 601 204 200	12 037 487 700	12 037 487 699	3,76%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	32	1 971 794 800	2 014 812 300	2 014 812 300	2,18%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	33	85,47%	85,66%		0,22%
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	34	14,53%	14,34%		-1,30%

*) Ist 10/19-09/20

**) Festsetzung incl. Aufstockung

***) inkl. Schul- und Bildungspauschale anteilig 70 Mio. EUR

3.4.1 Schlüsselzuweisungen 2022

Bei der Verteilung der Mittel wird den finanzkraftabhängigen Zuweisungen, also den Schlüsselzuweisungen, mit 11 816 400 200 Euro weiterhin Priorität eingeräumt.

Insgesamt stellt sich beim Schlüsselzuweisungsvolumen 2022 gegenüber dem GFG 2021 eine Erhöhung um 394 910 300 Euro (3,46 Prozent) ein.

Bei den Gebietskörperschaften ergibt sich folgendes Schlüsselzuweisungsvolumen:

Gemeindeschlüsselmasse	9 275 218 800 Euro
Veränderung zum GFG 2021	309 982 700 Euro / 3,46 %
Kreisschlüsselmasse	1 382 368 600 Euro
Veränderung zum GFG 2021	46 199 500 Euro / 3,46 %
Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	1 158 812 800 Euro
Veränderung zum GFG 2021	38 728 100 Euro / 3,46 %

Für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen jeder einzelnen Kommune bedarf es vorab der Berechnung eines fiktiven Bedarfs und einer normierten Ertragskraft.

Bei der Bedarfsermittlung wurde in der Vergangenheit mehrfach gutachtlich festgestellt, dass der Bedarfsindikator Einwohnerinnen und Einwohner einen besonders hohen Erklärungswert für die Ausgabenhöhe und damit den Bedarf der Kommunen habe und mit zunehmender Bevölkerungszahl von einem höheren Finanzbedarf je Einwohnerin und Einwohner ausgegangen werden müsse. Hauptgrund hierfür ist die gutachtlich sowohl durch Büttner/Schneider (2013) als auch das ifo-Institut (2019) dargelegte erheblich höhere Nachfrage nach öffentlichen Dienstleistungen in größeren Städten und in Abhängigkeit hiervon deren entsprechende Bereitstellung. Auch das Gutachten des Walter-Eucken-Instituts (WEI, 2020) erkennt einen linearen, statistisch und ökonomisch signifikanten Zusammenhang höherer Bevölkerungszahlen mit höheren Auszahlungen und approximierten Kosten pro Einwohnerin und Einwohner. Um den Bedarfsrelationen innerhalb der Körperschaften entsprechend Rechnung zu tragen, sind die Einwohnerinnen und Einwohner daher zu gewichten. Mit dem daraus resultierenden Hauptansatz kann ein solcher Finanzbedarf grundsätzlich dargestellt werden; zu ergänzen ist dies durch einige Nebenansätze, mit denen finanzielle Anforderungen verursachende Umstände berücksichtigt werden, die über den Hauptansatz nicht, nicht vollständig oder nicht hinreichend differenziert erfasst werden können. Zu den Nebenansätzen, die insoweit einen fiktiven Bedarf einer Gemeinde abbilden, zählen der Beschulthenansatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz. Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes eines Kreises wird der Beschulthenansatz als Nebenansatz herangezogen.

Im Rahmen der Ertragskraftermittlung werden wie bereits seit dem GFG 2015 als Bestandteil der Steuerkraft bzw. der Umlagekraft die Erstattungsleistungen des Landes und der Kommunen nach dem ELAG berücksichtigt. Die kommunale Finanzierungsbeteiligung an den Lasten der Deutschen Einheit erfolgte bis einschließlich des Jahres 2019 durch erhöhte Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Gemeindefinanzreformgesetz und die Auswirkungen des einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrages gemäß § 2 Absatz 3 ELAG auf den Steuerverbund im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs. Abrechnungsbeträge nach § 7 ELAG wirken in der Referenzperiode, in die sie fallen, vermindern bzw. erhöhend auf Steuerkraft und Umlagekraft. Es ist daher folgerichtig, die Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung in die Ertragskraftermittlung einzubeziehen. Im Rahmen des Verfassungsstreitverfahrens – VerfGH 17/15 – hat der Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 27. Februar 2018 festgestellt, dass die betroffene Regelung das Verfassungsrecht auf kommunale Selbstverwaltung nicht verletze, nicht systemwidrig sei und sich sowohl im gesetzgeberischen Gestaltungsraum bewege als auch die selbst gewählten Maßstäbe für die Bemessung der Steuerkraft beachte.

Daher werden bei der Steuerkraft- und Umlagekraftermittlung letztmalig auch die Erstattungsleistungen des Landes und der Kommunen nach § 10 des Gesetzes zur Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den

finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit (Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW - ELAG) berücksichtigt. Für das GFG 2022 sind dies die Abrechnungsbeträge des Jahres 2019.

Ergänzend wird bei der Steuerkraftermittlung für das GFG 2022 die Hälfte der den Gemeinden im Jahr 2020 gezahlten Ausgleichsbeträge gemäß § 2 Absatz 5 Gewerbesteuer- ausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen (GewStAusgleichsG) berücksichtigt (GV. NRW. 2020 S. 1111).

3.4.2 Bedarfszuweisungen – Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind und einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen 2022

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird im Steuerverbund 2022 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Aufwendungshilfe Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen zur Abmilderung finanzieller Belastungssituationen und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er beläuft sich im GFG 2022 auf 41 087 500 Euro.

Die Kurortehilfe nimmt in Höhe der Steigerung der Finanzausgleichsmasse um 3,46 Prozent zu und wird auf 11 062 200 Euro festgesetzt (Vorjahr 10 692 500 Euro).

Die Aufwendungshilfen für die Landschaftliche Kulturpflege werden nach der Dynamisierung zusätzlich um 4 Mio. Euro erhöht und auf 16 336 800 Euro festgesetzt. Durch die Corona-Pandemie ist insbesondere im kulturellen Bereich durch Mehrkosten (z.B. erhöhte Hygienekonzepte) einerseits und massive Einnahmeverluste (pandemiebedingte Schließung von kulturellen Einrichtungen) andererseits eine besondere Förderung angemessen und begründet. Der Betrag wird jeweils zu Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

Die Aufwendungshilfen für Gaststreitkräfte werden aufgrund der seit Jahren sinkenden Anzahl von Empfängerkommunen (von elf Gemeinden im Jahr 2015 auf drei Gemeinden im Jahr 2021) gestrichen. Das Fördervolumen wird – ähnlich wie auch im GFG 2020 und 2021 – der Abwassergebührenhilfe zugeführt.

Für die Abwassergebührenhilfe ist somit ein Betrag in Höhe von 8 831 200 Euro vorgesehen. Die bereits in den Vorjahren angekündigte Änderung der Verteilungsmethodik wird - nach Vorstellung bei den kommunalen Spitzenverbänden - im GFG 2022 nunmehr umgesetzt.

Wie in den Vorjahren können Gemeinden, deren Gebührensatz über dem seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung festgesetzten maßgeblichen Gebührensatz liegt, eine Abwassergebührenhilfe erhalten. Zukünftig erfolgt eine getrennte Festsetzung des maßgeblichen Gebührensatzes für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser. Durch den Vergleich des jeweils maßgeblichen Gebührensatzes mit dem gemeindlichen Gebührensatz wird ein möglicher Anspruch ermittelt. Ein Anspruch auf eine Abwassergebührenhilfe ergibt sich, wenn die Summe beider Differenzen – also die Differenz zwischen dem gemeindlichen Gebührensatz und dem maßgeblichen Gebührensatz jeweils für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser getrennt ermittelt – positiv ist.

Der maßgebliche Gebührensatz wird ermittelt, indem der Landesmittelwert des jeweiligen Gebührensatzes mit der Standardabweichung addiert wird. Damit erhält man einen landesweit überdurchschnittlichen Wert.

Gemeinden, die für Schmutzwasser zusätzlich zur Verbrauchsgebühr eine Grundgebühr erheben, können das Gebührenaufkommen aus der Grundgebühr in Euro je Kubikmeter Frischwassermenge umgerechnet zur Verbrauchsgebühr addieren.

3.4.3 Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale, Klima- und Forstpauschale

Neben den Schlüsselzuweisungen, die als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt werden, erhalten die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände auch im GFG 2022 pauschale Mittel für investive Maßnahmen, die entsprechend zu verwenden sind. Hinzukommen wie bereits im Vorjahr pauschale Mittel an Gemeinden zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen und die neu eingeführte Klima- und Forstpauschale. Diese Zuweisungen werden – anders als die Schlüsselzuweisungen – finanzkraftunabhängig verteilt. Sie sind, wie auch die übrigen finanzkraftunabhängigen Pauschalen, nicht Gegenstand der Umlagegrundlagen nach § 23 GFG 2022.

Es stehen für Investitionspauschalen insgesamt 1 202 705 700 Euro zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rd. 8,56 Prozent.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	1 014 748 200 Euro
Veränderung zum GFG 2021	45 976 500 Euro / 4,07 %
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	102 243 700 Euro
Veränderung zum GFG 2021	3 417 000 Euro / 3,46 %
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	85 713 800 Euro
Veränderung zum GFG 2021	2 864 600 / 3,46 %

In den vergangenen Gemeindefinanzierungsgesetzen wurde die pauschale Förderung investiver u. ä. Maßnahmen um die Beteiligung der Kommunen an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland verringert. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 wurden nunmehr vollständig getilgt, so dass keine weitere Kürzung mehr erfolgt. Damit wird die seit dem GFG 2019 eingeführte Aufwands- und Unterhaltungspauschale im GFG 2022 gegenüber 2021 um 30 Mio. Euro auf 170 Mio. Euro erhöht. Die Mittel werden unverändert nach dem Schlüssel „50 Prozent Bevölkerung, 50 Prozent Fläche“ verteilt.

Die Pauschale wird den Gemeinden des Landes als allgemeines Deckungsmittel im Hinblick auf die bei allen Gemeinden zugenommenen Bedürfnisse im Bereich der Unterhaltung bzw. Sanierung gemeindlicher Infrastruktur finanzkraftunabhängig zugewiesen und kann durch die Gemeinde in allen Bereichen – investiv wie konsumtiv – eingesetzt werden. Die Aufwands- und Unterhaltungspauschale ist nicht umlagewirksam.

Eine neu eingefügte Klima- und Forstpauschale wird den Gemeinden des Landes finanzkraftunabhängig als allgemeines Deckungsmittel im Hinblick auf die bei allen kommunalwaldbesitzenden Gemeinden zugenommenen Bedürfnisse zugewiesen. Sie beträgt im GFG 2022 10 Mio. Euro und wird aus der Voraberhöhung aus Ausgaberesten vergangener Gemeindefinanzierungsgesetze finanziert.

3.4.4 Sonderpauschalen 2022 (Schul- und Bildungspauschale und Sportpauschale)

Als weitere Zuweisungsgruppe sieht auch das GFG 2022 Sonderpauschalen vor, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Verwendung die Kommunen im Rahmen der hierfür vorgegebenen Grundsätze in eigener Verantwortung entscheiden. Für Sonderpauschalen stehen insgesamt 812 106 600 Euro zur Verfügung. Die Schul- und Bildungspauschale wird mit 748 069 700 Euro (Vorjahr 723 068 800 Euro) und die Sportpauschale mit 64 036 900 Euro (Vorjahr 61 896 800 Euro) dotiert.

Die Erhöhungen ergeben sich aus der Steigerung der Finanzausgleichsmasse (Dynamisierung).

Von der Schul- und Bildungspauschale werden wie bisher 70 000 000 Euro im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt.

Die Verteilungskriterien bleiben für beide Pauschalen unverändert.

3.4.5 Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Die pauschalierten Zweckzuweisungen aus den §§ 16 Absatz 3 bis 5, 17 und 18 werden weiterhin in den kommunalen Haushalten für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die seit dem GFG 2018 geltende gegenseitige Deckungsfähigkeit der Investitionspauschalen sowie der Sonderpauschalen wird – unter Aufhebung der bisherigen Befristung – auch für das GFG 2022 beibehalten. Bisher wurde eine Verlängerung von den Ergebnissen einer Evaluation zur Nutzung der jeweiligen Pauschalen abhängig gemacht; diese wurde nunmehr im 1. Quartal 2021 durchgeführt.

Im Ergebnis konnte anhand der von den Städten und Gemeinden gemeldeten Daten zu den Jahren 2018 bis 2020 belegt werden, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit zu keiner nennenswerten Verschiebung der GFG Mittel zu Lasten eines Bereiches führte, die Kommunen über die Sonderprogramme von Bund und Land („Gute Schule 2020“ und 2. Kapitel Kommunalinvestitionsfördergesetz) hinaus nachweislich die im Rahmen der Schul- und Bildungspauschale zugewiesenen Mittel massiv für Investitionen in die Schul- und Bildungsinfrastruktur genutzt haben und sich 95 Prozent der Kommunen sowie die kommunalen Spitzenverbände für eine weitere Beibehaltung der Regelung aussprechen.

B Besonderer Teil

Allgemein wurde der Gesetzestext durch geschlechtergerechte Formulierungen angepasst. Hierbei wurde der Begriff „Einwohnergewichtung“ beibehalten, da es sich um einen festen Begriff handelt.

Zu § 1

Entspricht den Regelungen im GFG 2021.

Zu §§ 2 bis 4 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund.

Zu § 2

Absatz 1 entspricht den Regelungen im GFG 2021.

Satz 1 und 2 beschreiben die obligatorischen (verfassungsrechtlich vorgeschriebenen) und die fakultativen Verbundsteuern und legen den Verbundsatz fest.

Absatz 2 legt fest, dass wie bisher das Ist-Aufkommen der Verbundsteuern im Verbundzeitraum zugrunde zu legen ist. Dabei werden auf den Verbundzeitraum bezogene Bereinigungen vorgenommen.

Nummern 1 bis 10 entsprechen bis auf redaktionelle Anpassungen in den Nummern 3, 7, und 9 den Regelungen im GFG 2021.

In Nummer 11 wird bestimmt, dass der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird, die Verbundgrundlagen mindert, weil die für die Kommunen bestimmten Mittel außerhalb des Steuerverbundes geleistet werden.

In Nummer 12 wird bestimmt, dass der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ und die damit verbundenen zusätzlichen finanziellen Lasten der Länder über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird, die Verbundgrundlagen mindert, da das Land Nordrhein-Westfalen die für die Kommunen bestimmten Mittel außerhalb des Steuerverbundes zur Verfügung stellt.

Absatz 3 regelt die erneute Aufstockung der Finanzausgleichsmasse aus Kreditmarktmitteln des Landes. Um die Kommunen des Landes neben krisenbedingten Mehrausgaben und Ausfällen bei eigenen originären Einnahmen vor entsprechenden Einbußen im Kommunalen Finanzausgleich zu bewahren, wird die Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 über den insoweit unverändert bei 23 Prozent gehaltenen Verbundsatz wie in 2021 aus Landesmitteln aufgestockt und auf 14 042 300 000 Euro festgesetzt. Damit stehen den Kommunen im Jahr 2022 rund 931 Mio. Euro mehr zur Verfügung als dies nach den regulären Berechnungen des GFG auf Basis der Entwicklung der Verbundsteuern der Fall wäre.

Die aufgestockte Finanzausgleichsmasse bleibt in ihrer Gesamthöhe von der weiteren Entwicklung der Verbundsteuereinnahmen des Landes im Verbundzeitraum unbeeinflusst. Damit wird den Gemeinden bereits zu einem frühen Zeitpunkt eine sichere Planung der Zuweisungen aus dem GFG 2022 ermöglicht.

Der Aufstockungsbetrag wird – wie im Vorjahr – durch Entnahmen aus dem kreditfinanzierten NRW-Rettungsschirm kompensiert und soll in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der Kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen und für Tilgungen der über den NRW-Rettungsschirm aufgenommenen Kredite verwendet werden.

Der endgültige Aufstockungsbetrag ergibt sich aus § 33b des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022 – HHG 2022), welches sich nach Ablauf der Referenzperiode voraussichtlich noch ändern wird.

Absatz 4 entspricht den Regelungen des Absatzes 4 im GFG 2021.

Zu § 3

Absatz 1 regelt den Abzug der vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen.

Absatz 2 Nummer 1 regelt die Voraberhöhung der Finanzausgleichsmasse um 215 800 000 Euro, die aus der freiwilligen landesseitigen Einbringung des Mehraufkommens des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2022 folgen, das dem NRW-Landesanteil an dem zusätzlichen Umsatzsteuerfestbetrag nach § 1 Satz 5 FAG entspricht, der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) gewährt wird.

Absatz 2 Nummer 2 regelt die Voraberhöhung der Finanzausgleichsmasse um 10 000 000 Euro, die durch die Inanspruchnahme von Ausgaberechten aus Gemeindefinanzierungsgesetzen aus Vorjahren finanziert wird.

Zu § 4

Entspricht unter Ergänzung der Klima- und Forstpauschale den Regelungen im GFG 2021.

Zu § 5

Legt die Grundsätze für das nordrhein-westfälische Schlüsselzuweisungsberechnungssystem fest, wonach die Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage des Finanzbedarfs unter Berücksichtigung der kommunalen Steuer- und Umlagekraft.

Zu § 6

Entspricht bis auf die Höhe der Dotierungen den Regelungen im GFG 2021.

Setzt die Höhe der Gesamtschlüsselmasse und die Schlüsselmassen für die einzelnen Gebietskörperschaften fest.

Zu §§ 7 bis 9 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinden.

Zu § 7

Entspricht den Regelungen im GFG 2021.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl) sowie die Ausgleichsintensität (Ausgleichsgrad) fest.

Zu § 8

Regelt die Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl) unter Berücksichtigung eines Hauptansatzes mit Bevölkerungsveränderungen (Demografiefaktor), eines Beschulthenansatzes, eines Soziallastenansatzes, eines Zentralitätsansatzes und eines Flächenansatzes.

Infolge der Umsetzung der Gutachterempfehlung und der Grunddatenaktualisierung verändern sich die aus dem Grunddatensatz zu entwickelnden Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze und der Hauptansatzstaffel sowie die fiktiven Realsteuerhebesätze im Vergleich zum Vorjahr.

Die sich daraus ergebenden Differenzen der Gewichtungsfaktoren zum GFG 2021 werden mit hälftigen Abschlägen umgesetzt.

Das GFG 2021 enthielt Gewichtungsfaktoren, denen die Grunddaten der Jahre 2011 bis 2015 zugrunde liegen. Nach nunmehr drei Jahren werden die Grunddaten auf die Jahrgänge 2014 bis 2018 aktualisiert. Dabei ergeben sich Steigerungsraten von bis zu über 50 Prozent (z.B. Zentralitätsansatz +51 Prozent, Soziallastenansatz +21 Prozent). Diese Steigerungsraten rechtfertigen hälftige Abschläge bei den Differenzen der Gewichtungsfaktoren, um zu große Umverteilungseffekte zu vermeiden.

Zu den einzelnen Ansätzen:

Absatz 3Hauptansatz

Die Einwohnerinnen und Einwohner jeder Gemeinde und Stadt werden bei der Ermittlung des fiktiven Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung und daraus folgend der Hauptansatz ergibt sich, indem der Normbedarf jeder Gemeinde zu dem sogenannten Normbedarf einer fiktiven Gemeinde ins Verhältnis gesetzt wird. Der Normbedarf ist hierbei die Summe des nicht durch Nebenansätze erklärten Sockelbetrags und eines Quotienten aus dem Produkt des Regressionskoeffizienten der Bevölkerungszahl und der Bevölkerungszahl durch 1.000.

Um die Dynamiken der empirisch bestätigten Einwohnerprogression innerhalb der Hauptansatzstaffel möglichst effizient abzubilden, wird in dem Gutachten des Walter-Eucken-Instituts empfohlen – sofern an der bisherigen Abgrenzung der Auszahlungen a.a.D. festgehalten werden soll – die untere Grenze der Hauptansatzstaffel von bisher 25.000 auf 21.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu senken.

Die Hauptansatzstaffel bzw. Einwohnergewichtung für die Gemeinden ist der **Anlage 2** zu diesem Gesetz zu entnehmen.

Demografiefaktor

Mit dem GFG 2012 wurde ein Demografiefaktor eingeführt, der einen Bevölkerungsrückgang in Gemeinden berücksichtigt. Als relevanter Bevölkerungswert wird der Mittelwert aus den

Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zu Grunde gelegt, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Bevölkerungszahl.

Die für die Stichtage, 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 in der **Anlage 3** festgelegten Bevölkerungszahlen beruhen auf der von IT.NRW fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011).

Absatz 4

Beschuldenansatz

Der zuvor verwendete Begriff Schüleransatz wird durch den gendergerechten Begriff Beschuldenansatz ersetzt.

Beim Beschuldenansatz werden den Gemeinden und den Kreisen alle Schülerinnen und Schüler angerechnet, die eine Schule besuchen, deren Träger sie sind.

Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes über den Beschuldenansatz wird wie im GFG 2021 nach Halbtags- und Ganztagsbeschulden differenziert und gewichtet.

Die Grunddatenaktualisierung führt bei Berücksichtigung der hälftigen Umsetzung der Differenz für Ganztagsbeschulte zu einem Gewichtungswert von 2,90 und für Halbtagsbeschulte von 1,03.

Absatz 5

Soziallastenansatz

Der Soziallastenansatz erklärt kommunalen Finanzbedarf Bezug nehmend auf die soziale Situation. Er ist zuletzt durch das sofia-Gutachten sowohl hinsichtlich seines Indikators als auch seiner Verortung auf der Ebene der Gemeinden bestätigt worden.

Der Indikator für den Soziallastenansatz ist seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Der Gewichtungswert liegt - unter Berücksichtigung der hälftigen Umsetzung der Differenz - bei 18,56.

Absatz 6

Zentralitätsansatz

Der Zentralitätsansatz erklärt kommunalen Finanzbedarf ausgehend von zentralen - insbesondere wirtschaftlichen - Versorgungsfunktionen, die Kommunen für das Umland wahrnehmen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator für diesen letztlich durch Einpendelnde bedingten Umstand.

Der Gewichtungswert liegt - unter Berücksichtigung der hälftigen Umsetzung der Differenz - bei 0,76 je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort.

Absatz 7

Flächenansatz

Um besonderen Belastungen von Flächengemeinden mit geringer Bevölkerungszahl Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt.

Der Gewichtungswert wird - unter Berücksichtigung der hälftigen Umsetzung der Differenz - mit 0,20 angesetzt.

Zu § 9

Absatz 1 regelt die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der Gemeinden.

Neben den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage wird der Abrechnungsbetrag nach § 7 ELAG für das Jahr 2019 berücksichtigt. Positive Abrechnungsbeträge wirken dabei erhöhend auf die Steuerkraftmesszahl, negative entsprechend vermindernd.

Nach § 2 Absatz 5 des Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2020 - GewStAusgleichsG NRW - (GV. NRW. 2020 S. 1111) werden bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl im Kommunalen Finanzausgleich die Ausgleichszuweisungen berücksichtigt. Dabei gilt die Hälfte der Ausgleichszahlungen unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt als den Gemeinden im ersten Halbjahr 2020 zugeflossen. Damit fällt die andere Hälfte in die Referenzperiode für das GFG 2022.

Durch die Zuordnung der hälftigen Gewerbesteuerausgleichszahlung nach § 2 Absatz 5 Satz 2 GewStAusgleichsG zum ersten Halbjahr des Jahres 2020 wurde sichergestellt, dass die Ausgleichszuweisung bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen in den Finanzausgleichsjahren 2021 und 2022 jeweils hälftig und nicht mit ihrem Gesamtbetrag im GFG 2022 berücksichtigt wird. Anderenfalls könnten etwaige Verwerfungen auftreten, wenn die Gewerbesteuerausgleichszuweisungen vollständig zum Zeitpunkt ihres Zuflusses und damit nur dem zweiten Halbjahr 2020 zugerechnet worden wären.

Absatz 2 regelt die Ermittlung der Steuerkraftzahlen.

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen fiktive Hebesätze der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, da eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

Finanzwissenschaftlicher Zweck der Nivellierungshebesätze ist es, strategisches Verhalten von Gemeinden zu vermeiden. Umso stärker der tatsächlich gesetzte Hebesatz jedoch vom Nivellierungshebesatz abweicht, desto stärker verzerrt der Nivellierungshebesatz die ermittelte Steuerkraft und damit die gemeindespezifische Bedarfsermittlung.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Steuerkraft einer Gemeinde im Rahmen der aus praktischen Gründen unvermeidbaren Typisierung möglichst sachgerecht zu erfassen. Soweit eine Differenzierung vorgenommen werde, müsse dieser eine fundierte wissenschaftliche Methode zugrunde liegen (Urteil vom 9. Juli 1998 – 16/97, 7/97, Rn. 112 ff).

Bei der im Rahmen des WEI-Gutachten vorgenommenen Betrachtung der Hebesätze wurde festgestellt, dass die der kreisfreien Städte statistisch und ökonomisch signifikant oberhalb jener der kreisangehörigen Gemeinden liegen. In diesem Zusammenhang ließ sich jedoch eine Einwohnerprogression bei der Setzung der Hebesätze der Realsteuern empirisch nicht nachweisen. Vielmehr ist die Rechtsstellung ein signifikanter Indikator für die Höhe der Hebesätze. Eine Differenzierung nach der institutionellen Stellung der Gemeinden ist demnach sachgerecht.

Um eine realitätsgerechte Abbildung der Einnahmekraft zu ermitteln, werden im GFG 2022 daher nach der Rechtsstellung differenzierte fiktive Hebesätze verwendet.

Hierbei wird die Differenz zwischen den gewogenen Durchschnitten der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden zum gewogenen Landesdurchschnitt ermittelt. Für die Festsetzung der differenzierten Hebesätze wird im Rahmen des GFG 2022 zunächst die Hälfte dieser Differenz von den nach Rechtsstellung ermittelten gewogenen Durchschnitten abgezogen bzw. hinzuaddiert. Diese Vorgehensweise ist vergleichbar mit der schrittweisen Umsetzungen von Veränderungen der Systematik aufgrund von Gutachterempfehlungen in der Vergangenheit, um daraus resultierende Verteilungseffekte abzumildern. Von den auf diese Weise ermittelten Nivellierungshebesätzen werden aus Anreizgesichtspunkten weiterhin prozentuale Abschläge vorgenommen.

Kreisfreie Städte

Steuerart	Fiktiver Hebesatz in Prozent
Grundsteuer A (Abschlag 10 Prozent)	235
Grundsteuer B (Abschlag 10 Prozent)	511
Gewerbsteuer (Abschlag 6 Prozent)	435

Kreisangehörige Städte und Gemeinden

Steuerart	Fiktiver Hebesatz in Prozent
Grundsteuer A(Abschlag 10 Prozent)	247
Grundsteuer B(Abschlag 10 Prozent)	479
Gewerbsteuer (Abschlag 6 Prozent)	414

Zu §§ 10 bis 12 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Kreise und für die Städteregion Aachen.

Zu § 10

Entspricht den Regelungen im GFG 2021.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

Zu § 11

Absatz 1 regelt die Ermittlungsmodalitäten der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) hinsichtlich des Grundbetrages für die Kreise und entspricht den Regelungen im GFG 2021.

Absätze 2 bis 4 entsprechen den Regelungen im GFG 2021.

Zu § 12

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung der aktuellen Umlagegrundlagen und der jeweiligen Abrechnungsbeträge nach § 7 ELAG für das Jahr 2019.

Die Umlagegrundlagen werden mit dem fiktiven Umlagesatz in Höhe von 35,30 Prozent multipliziert.

Die Neufestlegung des fiktiven Umlagesatzes ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2020 rund 37,30 Prozent betrug (ohne Jugendamtsumlage - Ausnahme Kreise mit ausschließlich Gemeinden ohne Jugendamt). Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 35,30 Prozent (2 Prozentpunkte unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

Zu §§ 13 bis 15 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Landschaftsverbände.

Zu § 13

Absätze 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2021.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

Zu § 14

Entspricht den Regelungen im GFG 2021.

Regelt die Ermittlung der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) unter Berücksichtigung des Parameters Einwohnerin und Einwohner.

Zu § 15

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung der aktuellen Umlagegrundlagen und des Abrechnungsbetrages nach § 7 ELAG für das Jahr 2019.

Die Umlagegrundlagen werden mit dem fiktiven Umlagesatz in Höhe von 14,13 Prozent multipliziert.

Die Neufestlegung ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2020 rund 15,13 Prozent betrug. Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 14,13 Prozent (1 Prozentpunkt unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

Zu § 16

Absatz 1 setzt die Gesamthöhe der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen der Gemeinden fest.

Absatz 2 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 fest. Darüber hinaus regelt Absatz 2 die Deckungsfähigkeit der Investitionspauschalen und den in §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen.

In den vergangenen Gemeindefinanzierungsgesetzen wurde die pauschale Förderung investiver u. ä. Maßnahmen um die Beteiligung der Kommunen an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland verringert. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 wurden nunmehr vollständig getilgt, so dass keine weitere Kürzung mehr erfolgt.

Absatz 3 setzt die Gesamthöhe der allgemeinen Investitionspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohnerin und Einwohner und Gebietsfläche. Zur Ermittlung der Allgemeinen Investitionspauschale wird die Bevölkerungszahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2020 zugrunde gelegt. Diese beruht auf der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Daten aus der Volkszählung 2011).

Die Allgemeine Investitionspauschale erfährt im GFG 2022 eine leicht überproportionale Erhöhung.

Die Verteilungsregelung sowie die Festlegung auf investive Maßnahmen wurde nicht verändert.

Absatz 4 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die kreisfreien Städte und Kreise auf der Basis des Parameters Einwohnerin und Einwohner über 65 Jahre. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Um den Landschaftsverbänden als Empfängern der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale angesichts der ab dem Jahr 2020 auf Grund der Ausführungsregelungen zum Bundesteilhabegesetz eintretenden rechtlichen Änderungen eine hinreichende Flexibilität beim Mitteleinsatz zu ermöglichen, räumt die Vorschrift den Empfängern die Möglichkeit ein, die Mittel aus dieser Pauschale für deckungsfähig gegenüber der Zuweisung zur Milderung der Belastung aus der landschaftlichen Kulturpflege zu erklären.

Absatz 5 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Landschaftsverbände auf der Basis des Parameters Einwohnerin und Einwohner. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert. Zur Ermittlung dieser Pauschale wird die Bevölkerungszahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2020 zugrunde gelegt, welche auf der Volkszählung 2011 beruht.

Absatz 6 setzt die Gesamthöhe der Aufwands- und Unterhaltungspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohnerin und Einwohner und Fläche. Sie wird um 30 Mio. Euro erhöht, um den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden zu unterstützen.

Zur Ermittlung dieser Pauschale wird die Bevölkerungszahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2020 zugrunde gelegt, welche auf der Volkszählung 2011 beruht, sowie die maßgebliche Gebietsfläche gemäß § 27 Absatz 9. Die Verteilung erfolgt jeweils zur Hälfte nach den genannten Parametern. Auf eine Zweckbindung wird zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Mittel werden an alle Gemeinden gewährt, um den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus zu unterstützen.

Absatz 7 setzt die Gesamthöhe der neu eingeführten Klima- und Forstpauschale fest.

Die mit den großflächigen Extremwetterereignissen Dürre und Sturm und Borkenkäferbefall verbundenen Aufarbeitungs- und Transporttätigkeiten haben die kommunale Waldinfrastruktur stark beeinträchtigt. Mit der Klima- und Forstpauschale wird das Ziel verfolgt, die Gemeinden angesichts der sie treffenden erhöhten Gemeinwohlverpflichtung im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Waldes bei der Wiederherstellung der kommunalen und touristischen Waldinfrastruktur, der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung und bei der Beseitigung und Bekämpfung der Kalamitäten zu unterstützen. Gleichzeitig dient eine gesunde Waldinfrastruktur dem Klimaschutz.

Absatz 8 regelt die Festsetzung der den Verteilungsverfahren zugrunde gelegten Parametern.

Zu §§ 17 bis 18 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung und Verteilung der fachbezogenen Sonderpauschalzuweisungen.

Zu § 17

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung an alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Verwendungsrahmen.

Die Schul- und Bildungspauschale wird im GFG 2022 der Steigerung der Finanzausgleichsmasse angeglichen (Dynamisierung).

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Beschulte sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2021 nicht verändert.

Zu § 18

Entspricht den Regelungen im GFG 2021.

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich an alle Gemeinden sowie deren Verwendungsrahmen. Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert.

Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt. Die Sportpauschale wird mit dem GFG 2022 der Entwicklung der Finanzausgleichsmasse angeglichen (Dynamisierung).

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Einwohnerin und Einwohner nach **Anlage 3, Spalte 2** zum Stichtag 31. Dezember 2020 (basierend auf der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik aus der Volkszählung 2011) sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2021 nicht verändert.

Zu § 19

Der Gesetzestext wurde zur Verbesserung der Zitierbarkeit redaktionell angepasst.

Die Regelungen des GFG 2021 zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften (ehemals Absatz 2 Nummer 3) werden aufgrund der seit Jahren sinkenden Anzahl von Empfängerkommunen (2015: 11 Gemeinden, 2021: 3 Gemeinden) im Gesetzestext 2022 gestrichen. Empfangsberechtigt sind lediglich drei Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Alle Gemeinden partizipieren von demselben NATO-Standort. Ein besonderer Bedarf im Sinne des § 19 ist daher nicht mehr gegeben. Ein besonderer Bedarf muss eine relevante Zahl von betroffenen Gemeinden umfassen. Bei drei von 396 Gemeinden (weniger als 1 Prozent) handelt es sich nicht mehr um einen landesweit gemeindefinanzierenden Bedarf.

Absatz 1 setzt die veränderte Gesamthöhe der für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen fest.

Absatz 2, Nummern 1 - 4 benennen die finanzkraftunabhängigen Sonderbedarfszuweisungen und regeln die Aufteilung der Gesamtmittel auf die einzelnen pauschalen Zuweisungen.

Absatz 3 regelt die Verteilung der pauschalen Zuweisung an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen. Die Auswahl- und Verteilkriterien (Kurorteinstufung, Bevölkerungszahlen, Übernachtungszahlen nach

Beherbergungsstatistik zum Stichtag 1. Juli vorangegangenes Kalenderjahr) sind gegenüber dem GFG 2021 aktualisiert; die Sockelbeträge werden im GFG 2022 gegenüber dem GFG 2021 um 3,46 Prozent erhöht.

Absatz 4 regelt die Verteilung der pauschalen Zuweisung an Gemeinden, deren Abwassergebühren über einem durch das MHKBG festgesetzten Gebührenhöchstsatz liegen.

Ein gemeindlicher Anspruch auf eine Abwassergebührenhilfe ergibt sich, wenn die Summe beider Differenzen - also die Differenz zwischen dem gemeindlichen Gebührensatz und dem maßgeblichen Gebührensatz jeweils für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser getrennt ermittelt - positiv ist. Der maßgebliche Gebührensatz wird ermittelt, indem der Landesmittelwert des jeweiligen Gebührensatzes mit der Standardabweichung addiert wird. Für das GFG beträgt der maßgebliche Gebührensatz für das Schmutzwasser 3,79 Euro und für das Niederschlagswasser 1,22 Euro.

Die Dotierung wird zu 65 Prozent auf Schmutzwasser und zu 35 Prozent auf Niederschlagswasser aufgeteilt. Die anspruchsberechtigte Gemeinde erhält eine Abwassergebührenhilfe für überdurchschnittliche Schmutzwassergebühren, wenn die Differenz zwischen dem gemeindlichen und dem maßgeblichen Gebührensatz positiv ist. Sie erhält eine Abwassergebührenhilfe für überdurchschnittliche Niederschlagswassergebühren, wenn die Differenz zwischen gemeindlichen und dem maßgeblichen Gebührensatz positiv ist. Sind beide Differenzen positiv, erhält sie aus beiden Berechnungen eine Abwassergebührenhilfe.

Der gemeindliche und der maßgebliche Gebührensatz für Schmutzwasser berücksichtigen auch eine eventuelle Grundgebühr.

Absatz 5 regelt die finanzkraftunabhängige hälftige Verteilung der pauschalen Zuweisung an die Landschaftsverbände zur Milderung ihrer Kosten im Rahmen der landschaftlichen Kulturpflege.

Absatz 6 regelt besondere Zuweisungstatbestände im Zusammenhang mit Mitteln nach Absatz 2 Nummer 4.

Zu §§ 20 bis 22 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes.

Zu § 20

Regelung der Kompensationsleistungen zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Die Kompensationsleistung bestimmt sich nach der Mai-Steuerschätzung 2021.

Zu § 21

Regelung der Kompensationsleistung zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011.

Entspricht bis auf die Höhe der Kompensationsleistung den Regelungen im § 21 GFG 2021.

Zu § 22

Entspricht der Regelung im GFG 2021.

Zu §§ 23 bis 25

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Umlagegrundlagen und Umlagen der Kreise, Landschaftsverbände und des Regionalverbandes Ruhr.

Zu § 23

§ 23 legt die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen fest.

Nummern 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2021.

Nummer 3 entspricht der Regelung im GFG 2021 und aktualisiert diese auf die in die Referenzperiode gefallene Abrechnung der Einheitslasten für das Jahr 2019 nach dem ELAG.

Zu § 24

Entspricht den Regelungen im GFG 2021.

Zu § 25

Entspricht der Regelung im GFG 2021 und regelt die Ermittlung der Landschaftsumlage.

Zu § 26

Entspricht der Regelung im GFG 2021.

Zu § 27

Die Regelungen betreffen die Festsetzung, Erhebung und Anwendung von Daten zur Berechnung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Entspricht bis auf die Absätze 10 und 12 und der periodenbedingten Anpassungen von Haushaltsjahren den Regelungen im GFG 2021.

Absatz 3

Hinsichtlich der relevanten Bevölkerungszahl erfolgt eine Festlegung in **Anlage 3**. Diese beruht auf der den, 31. Dezember 2018, den 31. Dezember 2019 und auf der den 31. Dezember 2020 fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011). Es handelt sich um eine abweichende Regelung im Sinne des § 96 Absatz 3 VwVfG NRW. Gleichzeitig wird festgestellt, welche Bevölkerungswerte bei der Berechnung des Demografiefaktors gemäß § 8 Absatz 3 zu berücksichtigen sind.

Absatz 4

Für die Ermittlung der Pauschale zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege, bei der die "Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre" zu berücksichtigen sind, werden die gegliederten Bevölkerungszahlen aus der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik mit dem Stichtag 31. Dezember 2020 verwendet.

Absatz 8

Absatz 8 regelt die für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl und die Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach dem ELAG relevante Referenzperiode.

Absatz 10

Absatz 10 regelt die Ermittlung der Forst- und Klimapauschale

Zugrunde gelegt wird die Fläche des Kommunalwaldes in Hektar zum Stichtag 31. Dezember 2020 sowie die Gesamtmenge des Schadholzeinschlags von Nadelholz nach Kubikmetern (Erntefestmeter ohne Rinde) aus dem Jahr 2020. Die erforderlichen Meldungen der

Kommunen erfolgen über das Online-Meldeverfahren IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) durch IT.NRW.

Absatz 12

Absatz 12 regelt die Festsetzung der maßgeblichen Gebührensätze. Die maßgeblichen Gebührensätze für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser werden jährlich aus der Veröffentlichung des Bunds der Steuerzahler entnommen. Zur Berücksichtigung von Grundgebühren wird aus dem Ergebnis der Vollerhebung im Jahr 2019 ein fester Betrag in Höhe von 0,03 Euro je Kubikmeter Frischwasser zum maßgeblichen Gebührensatz für Schmutzwasser addiert. Eine Aktualisierung dieses Wertes erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen erst zum GFG 2025.

Zu § 28

Es handelt sich um Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Absatz 3

Bereits durch das Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020 (GV. NRW. 2020 S. 363) wurde Satz 2 eingefügt, der das Abweichen von den genannten Auszahlungsterminen ermöglicht.

Die redaktionell angepasste Regelung wird im GFG 2021 beibehalten und ermöglicht ein flexibles Reagieren auf die Bedürfnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände. Mit der Regelung sollen die Kommunen bei möglichen Liquiditätsengpässen unterstützt werden, indem die zu den ausstehenden Auszahlungsterminen festgesetzten Leistungen ganz oder teilweise vorzeitig ausgezahlt werden können.

Absatz 6

Die Kommunen sind seit dem 1. Januar 2018 nach § 3 Absatz 2 E-Government-Gesetz NRW verpflichtet, einen Zugang für De-Mails zu eröffnen. Bereits mit dem GFG 2021 wurde der Postversand der Festsetzungsbescheide durch eine Übersendung als elektronischer Verwaltungsakt gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 3 VwVfG NRW mittels einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt.

Die weiteren Regelungen des § 28 entsprechen bis auf periodenbedingte Anpassungen von Haushaltsjahren den Regelungen im GFG 2021.

Zu § 29

Entspricht den Regelungen im GFG 2021.

Zu § 30

Entspricht den Regelungen im GFG 2021.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit bei der Bewirtschaftung der für Zuweisungen nach diesem Gesetz vorgesehenen Mittel aus dem Steuerverbund. Wie bisher liegt die Zuständigkeit beim für Kommunales und beim für Finanzen zuständigen Ministerium.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten bei der Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste früher im Steuerverbund etatisierter zweckgebundener Zuweisungen.

Zu § 31

Entspricht den Regelungen im GFG 2021.

Regelung von Abschlagszahlungen.

Zu § 32

Entspricht den Regelungen im GFG 2021.

Geregelt werden generelle Fördergrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen des Landes an die Kommunen.

Zu § 33

Entspricht der Regelung im GFG 2021.

Regelung der Verrechnungsmöglichkeit fälliger Landesforderungen an Kommunen mit Zuweisungen aus dem Steuerverbund (Kürzungen).

Zu § 34

Entspricht bis auf die Aktualisierung des Datums der Regelung im GFG 2021.

Regelt das Inkrafttreten des GFG 2022 und seine Geltungsdauer.